

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Neue Verstöße gegen die politische
Meinungsfreiheit in der Türkei 2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtsfall A. gegen das Vereinigte Königreich 3

Ministerkomitee:
Kritik an zu geringer Verwendung
von Minderheitensprachen im Rundfunk 3

Sekretariat:
Beitrag zum Weltgipfel über
die Informationsgesellschaft 4

Beratender Ausschuss über Medienvielfalt:
Bericht über Medienvielfalt in Europa 5

Medienabteilung:
Vorentwurf einer Empfehlung zum Recht
auf Gegendarstellung im Online-Umfeld 5

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Angemessene Vergütung für ausübende Künstler
ist ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff 6

Europäische Kommission: Verabschiedung
des Abschlussberichts eEurope 2002 6

Europäische Kommission:
Empfehlung über relevante
Produkt- und Dienstmärkte 7

Europäische Kommission:
Mitteilung über den Zustand des
elektronischen Kommunikationssektors 7

Europäische Kommission:
Vorschlag für eine Richtlinie zur Durchsetzung
der Rechte am geistigen Eigentum 8

Europäisches Parlament:
Entschließung zum Aktionsplan eEurope 2005 8

NATIONAL

RUNDFUNK

AL-Albanien: Lizenzen für ausländisches
Radio und Fernsehen 9

Neuer Verwaltungsrat für den öffentlich-
rechtlichen Rundfunk wird gewählt 9

AZ-Aserbeidschan:
Rundfunkgesetz verabschiedet 9

DE-Deutschland: Forcierte Digitalisierung 10

ES-Spain:
Mit Auflagen verbundene Genehmigung
der Regierung für Zusammenschluss
führender Digital-TV-Plattformen 10

FR-Frankreich:
Der französische Rundfunk- und Fernsehrat
gibt sich einen Verhaltenskodex 11

Stellungnahme des CSA zum
Verordnungsentwurf zur Abänderung
der für Kabel- und Satellitensender
geltenden Rechtsvorschriften 11

GB-Vereinigtes Königreich:
Ministerin legt neue Regeln für Beziehungen
zwischen Rundfunkveranstaltern
und unabhängigen Produktionsfirmen vor 12

Ministerin genehmigt neuen
digitalen Bildungsdienst der BBC
unter strengen Auflagen 12

HU-Ungarn: Experimentelle interaktive
Fernsehdienste ins Leben gerufen 12

IT-Italien: Kommunikationsgesetz
für teilweise verfassungswidrig erklärt 13

LV-Lettland: Digitale Zukunft für
das Fernsehen in Lettland 13

US-Vereinigte Staaten:
Gerichtshof entscheidet, dass die FCC
nicht berechtigt ist, Vorschriften für
die Audiodeskription zu erlassen 13

FILM

CH-Schweiz: Inkrafttreten der Verordnung
über die Filmförderung 14

FR-Frankreich: Bericht über die
Filmproduktionsförderung in Frankreich 14

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

DE-Deutschland: BGH zur Übertragung
unbekannter Nutzungsrechte 14

Entscheidung zur Ausgestaltung
eines Gesamtvertrages 15

IT-Italien: Fälschung von
Satelliten-Decoderkarten wieder strafbar 15

NO-Norway:
Verfahren wegen Musikpiraterie:
napster.no zu Geldstrafe verurteilt 16

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Neue Verstöße gegen die politische Meinungsfreiheit in der Türkei

In zwei kürzlich ergangenen Urteilen ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss gekommen, dass in der Türkei die politische Meinungsfreiheit verletzt wurde.

Im Fall *Yalçın Küçük* gegen die Türkei war der Gerichtshof der Meinung, dass die Konfiszierung von Exemplaren eines Buches und die Verurteilung des Klägers zu einem Jahr Haft sowie einer Strafe von TRL 100 Mio. einen unerlaubten Eingriff der Behörden in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellte. *Küçük* wurde wegen separatistischer Propaganda verurteilt, weil das von ihm veröffentlichte Buch über die kurdische Separatistenbewegung und das Programm für eine kurdische Kulturautonomie ein Interview mit dem PKK-Führer Abdullah Öcalan enthielt. In seinem Urteil vom 5. Dezember 2002 erkannte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwar an, dass die Behörden wachsam gegenüber Aktivitäten sein müssen, die zu zusätzlicher Gewalt im

Südosten der Türkei führen könnten, befand aber gleichzeitig, dass das Buch keine Aufhetzung zu Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder einem Aufstand darstellte. Der Gerichtshof war außerdem der Meinung, dass die türkischen Justizbehörden durch die Konfiszierung des Buches und die Verurteilung des Autors dem Recht der Öffentlichkeit auf alternative Informationsformen und auf eine eigene Einschätzung der Situation in der Südosttürkei nicht ausreichend Rechnung getragen haben. Unter Berücksichtigung der Art und auch der Härte der Urteile gegen den Kläger wurde der Eingriff in das Recht des Klägers auf freie Meinungsäußerung als Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet.

In der Rechtssache *Dicle* im Namen der Demokratischen Partei (DEP) gegen die Türkei wurde der Gerichtshof wegen Verletzung von Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Art. 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention angerufen. Der Kläger sah in dem Beschluss des türkischen Verfassungsgerichts, die DEP aufzulösen, da ihre Aktivitäten geeignet seien, die territoriale Integrität des Staates und die Einheit der Nation zu untergraben, eine Verletzung verschiedener Artikel der Konvention. In seinem Urteil vom 10. Dezember 2002 führte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus, dass die schriftlichen Erklärungen und Reden der Parteiführer der DEP, die zur Auflösung der Partei geführt hatten, in der Tat äußerst kritisch gegenüber der Regierungspolitik in Bezug auf Bürger kurdischer Herkunft waren. Der Gerichtshof sah diese Erklärungen und Reden jedoch nicht im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien, und das Verfassungsgericht habe der DEP nach geltenden Standards auch nicht die Absicht nachweisen können, die Demokratie in der Türkei zu untergraben. Obwohl eine Erklärung des ehemaligen Vorsitzenden der DEP im Irak eine Rechtfertigung von Gewaltanwendung als politisches Mittel darstelle, war der Gerichtshof der Ansicht, dass eine einzelne Rede, die ein ehemaliger

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin - Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) - Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) - Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) - Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) - Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) - Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier,
Victoires Éditions

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) - Véronique Campillo - Paul Green - Isabelle Herold-Vieuxblé - Bernard Ludwig - Marco Polo Säril - Katherine Parsons - Stefan Pooth - Patricia Priss

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) - Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle - Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) - *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) - Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) - Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) - Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) - Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Parteiführer in einem anderen Land, in einer anderen Sprache als Türkisch und vor einem nicht direkt betroffenen Publikum gehalten hat, nicht als ausreichender Grund für

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache *Yalçın Küçük gegen die Türkei*, Antrag Nr. 28493/95 vom 5. Dezember 2002

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache *Dicle im Namen der DEP (Demokratische Partei) gegen die Türkei*, Antrag Nr. 25141/94 vom 10. Dezember 2002, beide abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsfall A. gegen das Vereinigte Königreich

Obwohl der Rechtsfall A. gegen das Vereinigte Königreich kein Fall nach Artikel 10 ist, kann das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2002 als eine wichtige Bestätigung des Grundsatzes der Redefreiheit und der politischen Meinungsäußerung betrachtet werden. Der Fall betrifft die Frage, ob Erklärungen von Parlamentsabgeordneten (*Members of Parliament – MP*) im Unterhaus durch das Parlamentsprivileg nach Artikel 9 der *Bill of Rights* von 1689 geschützt sind. Während einer Parlamentsdebatte zur Wohnungspolitik im Jahr 1996 machte ein Abgeordneter anstößige und abfällige Bemerkungen über das Verhalten von A. und ihren Kindern. Der Abgeordnete nannte die Familie von A. „höllische Nachbarn“, eine Formulierung, die auch in den Zeitungen zitiert wurde. Nach der Rede des Abgeordneten und feindseligen Berichten in der Presse erhielt A. Hassbriefe und wurde auf der Straße angehalten und beschimpft. A. wurde von der Wohnungsverwaltung als Dringlichkeitsfall umgesiedelt, ihre Kinder mussten die Schule wechseln. Ein Beschwerdebrief an den entsprechenden Abgeordneten (der an das Büro des Parlamentsvorsitzenden weitergeleitet wurde) sowie ein Schreiben an den damaligen Premierminister John Major führten zu keinen wirksamen Maßnahmen gegen den Abgeordneten. Man setzte A. von der Uneingeschränktheit des Parlamentsprivilegs in Kenntnis.

In Straßburg klagte die Antragstellerin, dass die Uneingeschränktheit des Privilegs, welches die Erklärungen des Abgeordneten zu ihrer Person im Parlament schützt, insbesondere ihr Recht auf freien Zugang zu den Gerichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkannte das legitime Ziel, die freie Meinungsäußerung im Parlament zu schützen und die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Judikative zu erhalten. Der Gerichtshof unterstrich, dass in einer Demokratie das Parlament oder damit vergleichbare Institutionen die maßgeblichen Foren für politische Auseinandersetzungen seien. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die uneingeschränkte Immunität, die die Abgeordneten genießen, dazu diene, die Interessen des Parlaments als Ganzes zu schützen, im Gegensatz zu denen einzelner Abgeordneter:

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtsfall A. gegen das Vereinigte Königreich, Antrag Nr. 35373/97 vom 17. Dezember 2002, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

Ministerkomitee: Kritik an zu geringer Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk

In einer Reihe von Texten, die kürzlich durch das Ministerkomitee des Europarats angenommen wurden, und in Texten, die in letzter Zeit durch den Beratenden Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten veröffentlicht wurden, wird das Thema Minder-

die Auflösung einer politischen Partei angesehen werden kann. Daher hielt der Gerichtshof die Auflösung der DEP nicht für „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ und entschied daher auf einen Verstoß gegen Artikel 11. Der Gerichtshof hielt es nicht für erforderlich, den Fall auch unter den Gesichtspunkten der Artikel 9 und 10 zu untersuchen, da die Anschuldigungen dieselben Punkte betrafen wie die, die man unter Art. 11 untersucht habe. ■

„nach allen Gegebenheiten dieses Rechtsfalls kann nicht gesagt werden, dass die Anwendung der Regel absoluter parlamentarischer Immunität den für Staaten zulässigen Auslegungsrahmen bei der Einschränkung des Rechts Einzelner auf freien Zugang zu den Gerichten überschreitet“ (Abs. 87). Der Gerichtshof unterstrich jedoch, dass für Erklärungen außerhalb des Parlaments oder für Pressemitteilungen des Abgeordneten, selbst wenn sie Erklärungen wiederholen, die in der Parlamentsdebatte selbst gegeben wurden, keinerlei Immunität gelte.

Im Urteil heißt es: „[D]er Gerichtshof stimmt mit den Eingaben der Antragstellerin insofern überein, dass die Anschuldigungen, die der Abgeordnete in seiner Rede zu ihrer Person gemacht hat, überaus schwerwiegend und im Kontext einer Debatte über kommunale Wohnungspolitik eindeutig unnötig waren. Die wiederholte Erwähnung des Namens und der Adresse der Antragstellerin durch den Abgeordneten war besonders bedauerlich. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass die unglücklichen Folgen der Kommentare des Abgeordneten für das Leben der Antragstellerin und ihrer Kinder unbedingt vorhersehbar waren. Diese Faktoren können jedoch nicht die Schlussfolgerung des Gerichtshofs hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der zur Sache stehenden parlamentarischen Immunität ändern [...]. Es gab somit keinen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 der Konvention in Bezug auf die parlamentarische Immunität, die der Abgeordnete genießt“ (Abs. 88 und 89). Der fehlende Anspruch auf Prozesskostenhilfe bei Verleumdungsverfahren im Vereinigten Königreich wurde ebenfalls nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 der Konvention betrachtet. Es wurde befunden, dass die Antragstellerin ausreichend Möglichkeiten gehabt habe, Verleumdungsklagen gegen die nicht von der Immunität geschützten Pressemitteilungen anzustrengen.

Der Gerichtshof berücksichtigte ebenfalls das nationale Recht von acht Staaten, die als Drittparteien in diesem Rechtsfall auftraten. Jedes dieser Gesetze sieht eine derartige Immunität vor, wenn auch die Details der jeweiligen Immunität unterschiedlich sind. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die parlamentarische Immunitätsregelung, die in Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln innerhalb der Unterzeichnerstaaten, des Europarats und der Europäischen Union stehe und diese widerspiegeln, prinzipiell nicht als unverhältnismäßige Beschränkung des Rechts auf freien Zugang zu den Gerichten nach Artikel 6 Abs. 1 betrachtet werden könne. Der Gerichtshof erkannte keinen Verstoß gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) oder Artikel 14 (Verbot der Benachteiligung). ■

heitensprachen im Rundfunk angesprochen. Artikel 9 des Rahmenübereinkommens behandelt die freie Meinungsäußerung und die Medien (bzw. Medienzugang und Mediennutzung), während Artikel 10 das Recht der Angehörigen nationaler Minderheiten auf Verwendung ihrer eigenen Sprache behandelt.

Das Ministerkomitee spricht in seinen Resolutionen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz natio-

naler Minderheiten durch Armenien, Deutschland, Moldawien und die Ukraine (ResCMN(2003) 2 bis 5), die alle im Januar und Februar 2003 angenommen wurden, unter anderem das Thema Minderheitensprachen im Rundfunk an. Die Resolution über Armenien (ResCMN(2003)2) fordert weitere gesetzgeberische und praktische Maßnahmen, um den Medienzugang und die Medienpräsenz nationaler Minderheiten zu verbessern. Sie favorisiert eine Erhöhung der Sendezeit öffentlich-rechtlicher Rundfunksender (vor allem im Fernsehen) für Programme in Minderheitensprachen und eine stärkere staatliche Unterstützung für die Gründung privater Medien durch Mitglieder nationaler Minderheiten. Die Resolution über Deutschland (ResCMN(2003)3) stellt fest, dass insbesondere die Entwicklung von Radio- und Fernsehprogrammen für die dänische und friesischen Minderheit verbessert werden muss. Auf ein „erhebliches Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen nationalen Minderheiten in Bezug auf ihren Medienzugang und ihre Medienpräsenz“ wird in der Resolution über Moldawien (ResCMN(2003)4) hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird daher hervorgehoben, wie wichtig eine Aufstockung der staatlichen Unterstützung für die benachteiligten nationalen Minderheiten (besonders die Ukrainer) ist.

Während die Resolution des Ministerkomitees über die Ukraine (ResCMN(2003)5) lediglich auf das Fortbestehen „gewisser Mängel“ und die Beobachtung „einiger Rück-

schläge“ in Bezug auf die elektronischen Medien hinweist, äußerte sich der Beratende Ausschuss zum Rahmenübereinkommen (ACFC/INF/OP/I(2002)010) kürzlich in einer Stellungnahme zur Ukraine besorgt darüber, dass die bestehende Gesetzgebung „die Verwendung von Sprachen nationaler Minderheiten im landesweiten öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk [...]“ verkürze. Der Beratende Ausschuss setzt auf größere Bemühungen der Behörden, um den Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern, insbesondere auf der Krim.

Ein immer wiederkehrender Punkt in der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses über Norwegen (ACFC/INF/OP/I(2003)003) ist, dass zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Radiosendungen für die Minderheit der Kven ergriffen werden müssen. Die Stellungnahme zu Albanien (ACFC/INF/OP/I(2003)004) befürwortet die Einführung „ergänzender Maßnahmen“, um den Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zum Rundfunk zu erleichtern. Es wird auch ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Rundfunkberichterstattung über Themen auszuweiten, die für nationale Minderheiten von Interesse sind, und zwar auch in den verschiedenen Minderheitensprachen. Die Stellungnahme zu Armenien (ACFC/INF/OP/I(2003)001) geht noch über die oben genannte Resolution ResCMN(2003)2 des Ministerkomitees hinaus. Zum Beispiel hält der Beratende Ausschuss des Rahmenübereinkommens die bestehende Rundfunkgesetzgebung in dem Land für zu restriktiv in Bezug auf die Verwendung von Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen elektronischen Medien, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Außerdem bezeichnet sie die derzeitige Unterstützung nationaler Minderheiten bei der Einrichtung privater Rundfunksender als „unzureichend“.

Nach dem Rahmenübereinkommen hat das Ministerkomitee des Europarats zu beurteilen, ob die Vertragsstaaten das Abkommen angemessen umsetzen. Bei dieser Aufgabe wird es durch den Beratenden Ausschuss unterstützt. Ein zentrales Merkmal des Überwachungsverfahrens für das Rahmenübereinkommen ist die Vorlage von Länderberichten, die veröffentlicht und vom Beratenden Ausschuss untersucht werden. Der Beratende Ausschuss fertigt dann eine Stellungnahme zu dem berichtenden Staat an, die (zusammen mit späteren Kommentaren zu dem betreffenden Staat) zur Beratung an das Ministerkomitee weitergeleitet wird. Üblicherweise spricht das Ministerkomitee daraufhin Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch den betreffenden Staat aus. ■

kanal-Zugang zu amtlichen Informationen, Sozialdiensten und Justiz; transparente und rechenschaftspflichtige öffentliche Einrichtungen; Bürgerbeteiligung an allen öffentlichen Angelegenheiten inklusive Wahlen und an der Gestaltung der Grundprinzipien von Recht und Ordnung; Verbesserung demokratischer Strukturen und Praktiken auf regionaler und lokaler Ebene. *E-inclusion*-Initiativen, etwa die Förderung im Umgang mit den Medien und dem Internet, sollen zur Überbrückung der digitalen Kluft beitragen; dazu zählt auch das Nutzbarmachen der Informations- und Kommunikationstechniken für ältere Mitbürger, Behinderte und Schwerkranke. Diese Prioritäten spiegeln weitgehend die bestehenden (gesetzlichen) Standards des Europarats sowie die aktuell in dieser Organisation geführten Überlegungen wider.

Der Weltgipfel der Informationsgesellschaft ist eine unter Federführung der Internationalen Fernmeldeunion (in der Rolle des Hauptorganisators) und der Vereinten Nationen ins Leben gerufene Initiative. Der Weltgipfel ist in zwei Veranstaltungen aufgeteilt: Die erste wird Ende 2003 in der Schweiz abgehalten, die zweite 2005 in Tunesien. An beiden Teilveranstaltungen des Gipfels sowie am Vorbereitungsprozess werden u. a. regierungsübergreifende Organe, Nichtregierungsorganisationen, die Bürgergesellschaft und der Privatsektor beteiligt sein. Zu den Aufgaben des 2. Vorbereitenden Ausschusses für den Weltgipfel, der im Februar 2003 in Genf tagen soll, gehören Entwurfsüberlegungen für eine Grundsatzklärung und einen Aktionsplan. Geplant ist, diese Entwürfe nach dem Gipfel im Dezember 2003 den Staatschefs zur Genehmigung zuzusenden. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Entschließungen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Armenien, Deutschland, Moldawien und die Ukraine (ResCMN(2003) 2 bis 5), abrufbar unter:**
http://cm.coe.int/site2/ref/dynamic/resolutions_cmn.asp

EN-FR

● **Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses zum Schutz nationaler Minderheiten zur Ukraine (ACFC/INF/OP/I(2002)010), Norwegen (ACFC/INF/OP/I(2003)003), Albanien (ACFC/INF/OP/I(2003)004) und Armenien (ACFC/INF/OP/I(2003)001), abrufbar unter:**
[http://www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities/2_FRAMEWORK_CONVENTION_\(MONITORING\)/2_Monitoring_mechanism/](http://www.coe.int/T/e/human_rights/Minorities/2_FRAMEWORK_CONVENTION_(MONITORING)/2_Monitoring_mechanism/)

EN-FR

● **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, 1995, SEV Nr. 157, abrufbar unter:** <http://book.coe.int/conv/de/ui/frm/f157-d.htm>

DE

Sekretariat: Beitrag zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

Im Dezember 2002 legte der Europarat seinen Beitrag zum 2. Vorbereitenden Ausschuss für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft vor.

Der Beitrag stellt die Prioritäten des Europarats angesichts der zukünftigen Entwicklung der Informationsgesellschaft dar in der Hoffnung, damit Weichen für die Vorbereitungen für den Weltgipfel und letztendlich für den Gipfel selbst zu stellen. Mit Blick auf den Schutz der Menschenrechte umfassen diese Prioritäten die Garantie der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet, die Bekämpfung von Cyberkriminalität, die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten, die Einrichtung von Selbst- und Koregulierungsrahmen („im Gegensatz zur rein staatlichen Regulierung“) und die Schaffung eines Gleichgewichts zwischen den Schutzrechten für geistiges Eigentum und den Bedürfnissen der Gesellschaft nach Zugang zu Information und Kultur. Zu den Hauptzielen für die Verbesserung der Kommunikation zwischen Staat und Bürgern gehören: Mehr-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Demokratie, Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft, Beitrag des Europarats für den 2. Vorbereitenden Ausschuss des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, Dok. WSIS/PC-2/CONTR/32-E vom 9. Dezember 2002, abrufbar unter:**
http://www.itu.int/dms_pub/itu-s/md/03/wsispc2/c/503-WSISPC2-C-003211PDF-E.pdf

EN

● **Zusätzliche Informationen zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft finden Sie unter:**

<http://www.itu.int/wsis/index.html>

EN-ES-FR

Beratender Ausschuss über Medienvielfalt: Bericht über Medienvielfalt in Europa

Der *Advisory Panel on Media Diversity* (Beratender Ausschuss über Medienvielfalt – AP-MD) hat im Dezember 2002 einen Bericht mit dem Titel „Medienvielfalt in Europa“ verabschiedet. Der Bericht befasst sich mit verschiedenen Ansätzen für die Förderung und Wahrung der Medienvielfalt, insbesondere im Rundfunksektor, und stellt eine Ergänzung zu früheren Instrumenten des Europarates in diesem Bereich dar, zum Beispiel zur Empfehlung Nr. R (99) 1 des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Sicherstellung des Medienpluralismus.

Der Bericht fasst die Bestimmungen zum Medienbesitz in sieben europäischen Staaten zusammen (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Italien, Spanien, Norwegen und Kroatien) und beschreibt die darin angewendeten Messverfahren/Kriterien zur Bestimmung von Marktbeherrschung und nicht zulässiger Marktkonzentration. Obwohl kein konkretes Regulierungsmodell für alle Mitgliedstaaten des Europarates empfohlen wird, wird dennoch daran erinnert, dass Zuschauer- bzw. Höreranteile die Grundlage eines weit verbreiteten Modells sind, dessen Vorteil darin besteht, dass es einerseits den tatsächlichen Einfluss eines Senders auf einen bestimmten Markt widerspiegelt und andererseits unabhängig von der Anzahl der Rundfunklizenzen ist und die internationale Weiterentwicklung der Rundfunkbetreiber ermöglicht. Dessen ungeachtet scheint es unabhängig von den eingesetzten Indikatoren generelle Praxis in Europa zu sein, dass Marktbeherrschung bis zu einem Drittel zulässig, aber jenseits dieser Schwelle die Meinungs- und Informationsfreiheit gefährdet ist (so werden die zulässigen Grenzen für Zuschauer-/Höreranteile, Einnahmen, Netzauslastung usw. alle bei ca. einem Drittel festgelegt).

Neben den gesetzgeberischen Maßnahmen zum Medienbesitz im Privatfernsehsektor betont der Bericht auch die

Ramón Prieto Suárez
Abteilung Medien,
Generaldirektion
Menschenrechte
Europarat

● **Medienvielfalt in Europa, Bericht der AP-MD (Beratender Ausschuss des CDMM zu Fragen von Medienkonzentration, Pluralismus und Vielfalt), Abteilung Medien, Generaldirektion Menschenrechte, Straßburg, Dezember 2002, abrufbar unter:**

<http://www.humanrights.coe.int/media/documents/ReportMediAdiversity.doc> (EN)

<http://www.humanrights.coe.int/media/documents/LA-DIVERSITE-DES-MEDIAS.doc> (FR)

EN-FR

Medienabteilung: Vorentwurf einer Empfehlung zum Recht auf Gegendarstellung im Online-Umfeld

Am 23. Januar hat die Fachgruppe des Europarats für Online-Dienste und Demokratie öffentlich zu Kommentaren zu ihrem Empfehlungsentwurf zum Recht auf Gegendarstellung im Online-Umfeld aufgerufen.

Dieser Empfehlungsentwurf ist darauf ausgerichtet, eine zeitgemäßere Anwendung der Grundsätze aus der Entschließung des Ministerkomitees (74)26 zum Recht auf Gegendarstellung – die Stellung von Einzelpersonen gegenüber der Presse – zu gewährleisten. Der Kernpunkt der Entschließung (74)26 liegt darin, dass das Recht auf Gegendarstellung Einzelnen, die durch Informationen in beliebigen Medien betroffen sind, eine wirksame Möglichkeit zur umgehenden Richtigstellung von unrichtigen Behauptungen über ihre Person bietet, an deren Berichtigung sie ein berechtigtes Interesse haben, wobei diesen Berichtigungen soweit wie möglich die gleiche auffällige Positionierung wie der ursprünglichen Veröffentlichung einzuräumen ist. Die Entschließung besagt, dass ein derartiges Recht auf Gegendarstellung für alle Medien zu gelten hat, wobei eine differenzierte Anwendung bei gewissen Medien, je nach Erfordernis oder aufgrund ihrer besonderen Wesensart, möglich ist.

Der Empfehlungsentwurf würde in erster Linie gewährleisten, dass professionelle Online-Medien unter die Grund-

Wichtigkeit der Stärkung und Unterstützung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Aufgaben. Vor dem Hintergrund einer durch die Weiterentwicklung digitaler Techniken rasch zunehmenden Medienkonzentration wird dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine entscheidende Rolle zugesprochen, zum einen als Gegengewicht und zum anderen zur Förderung des sozialen und demokratischen Zusammenhalts.

Bzüglich der digitalen Technologien und der sich daraus ergebenden Herausforderungen und Chancen für Pluralismus hebt der Bericht die negativen Auswirkungen von proprietären Systemen hervor und empfiehlt die Anwendung von gegenseitig kompatiblen technischen Standards durch die Betreiber. In der Folge wird darauf hingewiesen, dass das digitale terrestrische Fernsehen (DTT) eine für die Sicherstellung der Vielfalt wichtige Übertragungstechnik sein kann, da mit DTT mehr Menschen Zugriff auf digitales Fernsehen haben bzw. bei der endgültigen Umstellung auf Digitalfernsehen weniger Menschen hiervon ausgeschlossen werden.

Mehrere Teile des Berichts befassen sich mit kultureller Vielfalt in den Medien und den Versuchen innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO), Kultur wie normale Handelsgüter oder Dienstleistungen zu behandeln. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem erfolgreichen Abschluss dieser Bemühungen die Gefahr besteht, dass kulturelle Vielfalt auf einige wenige dominante Kulturen für ein globales Publikum, vermittelt durch global marktbeherrschende Medien, reduziert werden könnte. Die Idee einer internationalen Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt, wie sie beispielsweise von Kulturministern im Rahmen des INCP (*International Network on Cultural Policy*) vorbereitet wird, wird als Chance für eine Aufwertung der kulturellen Vielfalt als politisches Ziel nationaler Medien- und Kulturpolitik und als global zu schützender Wert betrachtet. Der Bericht empfiehlt demzufolge, dass die Mitgliedstaaten des Europarates die weiteren Entwicklungen dieser Debatte und deren Konsequenzen für den Schutz bzw. die Förderung des Pluralismus der Medien aufmerksam verfolgen sollten.

Abschließend erachtet der Bericht Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention als grundlegenden Rahmen für Medienvielfalt auf europäischer Ebene. Nach diesem Artikel seien die Staaten verpflichtet, die Meinungs- und Informationsfreiheit zu schützen und ggf. aktive Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung zu ergreifen (wenn diese Vielfalt aus praktischen Gründen in der Realität nicht erreicht wird). Die letzten Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigen, dass Straßburg die Freiheit und Vielfalt der Medien immer noch als Teil des in Artikel 10 Abs. 1 der Konvention verbrieften persönlichen Rechts auf Meinungsfreiheit betrachtet. ■

sätze der früheren Entschließung fallen. „Professionelle Online-Medien“ werden definiert als „jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Körperschaft, deren Hauptgeschäftstätigkeit darin besteht, regelmäßig Informationen für die Öffentlichkeit über das Internet zu sammeln, zu verbreiten und/oder redaktionell zu bearbeiten.“ „Informationen“ sind ihrerseits Tatsachen-, Meinungs- oder Ideenwiedergaben in Form von geschriebenen oder gesprochenen Texten und/oder Bildern.

Angesichts der technologischen Besonderheiten der Online-Medien erscheint eine ganze Reihe neuer Ansätze beim Recht auf Gegendarstellung geeignet. Vielfältige Möglichkeiten bestehen für die Umsetzung der Verpflichtung, Gegendarstellungen dieselbe auffällige Positionierung wie der beanstandeten Information einzuräumen (durch z. B. Verweise, Platzierung auf der Eingangsseite und/oder in gesondert ausgewiesenen Bereichen der Web-Seite, im Fall von Online-Newslettern durch den Versand der Gegendarstellung über die üblichen Distributionskanäle). Auch ist die Gegendarstellung an auffälliger Stelle für einen Zeitraum zu platzieren, „der zumindest genauso lang ist wie die Zeit, während der die beanstandete Information öffentlich zugänglich war, in jedem Fall jedoch mindestens 24 Stunden“. Da die zeitlichen und räumlichen Einschränkungen, die für die traditionelleren Medien gelten, entfallen, sollte eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Länge von Online-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Gegendarstellungen gezeigt werden. Solange die beanstandete Information online zugänglich ist, soll auch ein deutlicher Verweis auf die entsprechende Gegendarstellung vor-

● **Empfehlungsentwurf zum Recht auf Gegendarstellung in der Online-Welt, Fachgruppe für Online-Dienste und Demokratie, Europarat, 23. Januar 2003, abrufbar unter:**
<http://www.humanrights.coe.int/media/events/2003/Preliminary%20draft%20Recommendation%20on%20the%20right%20of%20reply%20in%20the%20on.htm> (EN)
<http://www.humanrights.coe.int/media/events/2003/Avantprojet-recommandationdroitdereponse.htm> (FR)

● **Entschließung des Ministerkomitees (74)26 zum Recht auf Gegendarstellung – Stellung von Einzelpersonen gegenüber der Presse, 2. Juli 1974, abrufbar unter:**
<http://cm.coe.int/ta/res/1974/74x26.htm> (EN)
<http://cm.coe.int/ta/res/1974/74x26.htm> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Angemessene Vergütung für ausübende Künstler ist ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff

Nach Ersuchen des *Hoge Raad* (des niederländischen Obersten Gerichtshofs) um Vorabentscheidung (siehe IRIS 2000-7: 14) befand der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass der Begriff der angemessenen Vergütung in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff sei. Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG legt unter anderem fest, dass die Mitgliedstaaten ein Recht vorsehen sollten, das die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch die Nutzer gewährleistet, wenn ein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für eine öffentliche Wiedergabe genutzt wird. In den Niederlanden ist dieser Artikel in Artikel 7 des *Wet op de naburige rechten* (Gesetz über verwandte Rechte – WNR) umgesetzt.

Die Frage stellte sich in einem Prozess zwischen der *Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten* (Vereinigung zur Verwertung von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten – SENA) und der *Nederlandse Omroep Stichting* (Niederländische Rundfunkvereinigung – NOS). Gemäß Artikel 15 WNR war die SENA verpflichtet, die angemessene Vergütung

Marieke Berghuis
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Rechtssache C-245/00, Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA) gegen Nederlandse Omroep Stichting (NOS), Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Februar 2003, abrufbar unter:**
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=d&numdoc=62000J0245

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Verabschiedung des Abschlussberichts eEurope 2002

Am 12. Februar 2003 hat die Europäische Kommission ihren Abschlussbericht zum Aktionsplan eEurope 2002 verabschiedet (siehe IRIS 2000-6: 5 und IRIS 2001-7: 4). Der Aktionsplan, der anlässlich des Europäischen Rates von Feira im Juni 2000 als Teil der Lissabonner Strategie entstand, die Europäische Union zur wettbewerbsorientiertesten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt zu machen, zielte auf die Ausweitung der Internetverbindungen über ganz Europa. In dem Aktionsplan werden insbesondere 64 Ziele beschrieben, die alle bis Ende 2002 erreicht werden sollten.

Der Bericht unterstreicht, dass eEurope 2002 ein großer Erfolg für „die Internetanbindung der Bürger und Unternehmen und die Errichtung eines Netzwerks, in dem die Wis-

handen sein. Professionelle Online-Medien müssen eine Person benennen, die für die Bearbeitung von Anfragen zu Gegendarstellungen verantwortlich ist, und sicherstellen, dass diese Person von der Öffentlichkeit leicht erreichbar ist. Der Empfehlungsentwurf befürwortet ebenfalls, dass professionelle Online-Medien Kopien von Informationen, die öffentlich zugänglich gemacht wurden, für einen festgelegten Zeitraum aufheben. ■

zu erheben und zu verteilen. NOS und SENA konnten sich jedoch nicht über die Höhe der angemessenen Vergütung einigen. Die SENA brachte dann die Sache vor die *Rechtbank 's-Gravenhage* (Bezirksgericht Den Haag), die die zu zahlende Vergütung festsetzte. Der *Gerechtshof te 's-Gravenhage* (Appellationsgerichtshof Den Haag) stellte unter anderem fest, dass die Richtlinie 92/100/EWG keine Harmonisierung der Methode zur Festsetzung der angemessenen Vergütung vorschreibe und dass es den Parteien selbst obliege, sich darum zu bemühen, zunächst ein Kalkulationsmodell zu entwerfen, das auf einer Reihe von Faktoren basieren solle, zum Beispiel auf der Anzahl der Stunden der Sendung von Tonträgern.

Die SENA legte Kassationsbeschwerde ein, und der Oberste Gerichtshof der Niederlande legte dem EuGH einige Fragen zur Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 zur Vorabentscheidung vor. Die Antwort des Gerichtshofs auf die erste Frage war, dass der Begriff der angemessenen Vergütung tatsächlich ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff und daher in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen sei. Zu der Frage, welche Kriterien für die Festsetzung der angemessenen Vergütung anzuwenden seien, antwortete der Gerichtshof, dass Artikel 8 Absatz 2 einer Methode für die Berechnung der angemessenen Vergütung nicht entgegensteht, die variable und feste Faktoren enthält, zum Beispiel die Anzahl der Stunden, die der Tonträger abgespielt und ausgesonden wird, den Umfang der Hörer- und Zuschauerschaft der Hörfunk- und Fernsehsender und die vertraglich festgelegten Tarife für Wiedergabe- und Senderechte von urheberrechtlich geschützten Musikwerken. Ein solches Modell müsse es jedoch erlauben, das Interesse der ausübenden Künstler und der Hersteller an einer Vergütung und das Interesse Dritter daran, den Tonträger unter vertretbaren Bedingungen sen-

senswirtschaft wachsen kann“ war, da die meisten der 64 Ziele umgesetzt wurden. Die Zahlen für 2002 zeigen, dass 43 % der Haushalte (gegenüber 18 % im Jahr 2000) und mehr als 90 % der Schulen und Unternehmen nun angeschlossen sind und dass mehr als die Hälfte aller Europäer regelmäßige Internetnutzer sind. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Europa nun mit der Schaffung von GEANT die weltweit schnellste Infrastruktur für Forschungsnetzwerke hat. Diese positiven Ergebnisse werden aber durch den Hinweis relativiert, dass zwischen den Mitgliedstaaten immer noch erhebliche Unterschiede in der Internetanbindung bestehen.

Der Bericht erinnert an die Verabschiedung des neuen rechtlichen Gesamtrahmens für die elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2002-1: 5, IRIS 2002-3: 4 und weiter unten) und den elektronischen Geschäftsverkehr (siehe IRIS 2000-1: 5, IRIS 2000-3: 4, IRIS 2000-5: 3 und IRIS 2001-5: 3) und unterstreicht die wichtige Rolle, die die Umsetzung

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

dieser Maßnahmen für die Entwicklung des Internets und neuer Dienste in Europa spielen wird.

Es wird eine Analyse der erreichten Fortschritte im Hinblick auf einige Ziele des Aktionsplans gegeben, die unter

● „Mit eEurope 2002 erfolgreich ans Netz“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 12. Februar 2003, IP/03/220, abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/2010IRAPID&lg=DE&display=

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● eEurope 2002 Abschlussbericht, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, angenommen am 12. Februar 2003, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/information_society/eeurope/news_library/documents/acte_eEurope_2002_de.doc

DE-EN-IT

Europäische Kommission: Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte

Artikel 15(1) der Richtlinie über einen einheitlichen Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikationsnetzwerke und -dienste, die „Rahmenrichtlinie“ (siehe IRIS 2002-3: 4), verlangt die Umsetzung der Kommissionsempfehlung zu relevanten Produkt- und Dienstmärkten. In dieser Empfehlung vom 11. Februar 2003 definiert die Europäische Kommission – entsprechend den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts – 18 Produkt- und Dienstmärkte innerhalb des elektronischen Kommunikationssektors, die von den nationalen Regulierungsbehörden (NRAs) untersucht werden sollen, um den Bedarf nach einer sektorspezifischen Regulierung dieser Märkte zu ermitteln. Die Kommission unterscheidet zwischen Produkt- bzw. Dienstmärkten für den Endverbraucher (Endkundenmärkte) und Märkten für Einrichtungen, die von Betreibern zur Bereitstellung eben dieser Produkte und Dienste benötigt werden (Großkundenmärkte). Je nach Ausprägung der Angebots- und Nachfragesituation können innerhalb dieser beiden Marktkategorien weitere Kategorien festgestellt werden.

Die NRAs sollen die von der Kommission benannten relevanten Märkte als Grundlage für ihre eigenen Marktanalysen heranziehen. Bei der Feststellung der relevanten Märkte sollten die NRAs folgende, kumulativ anwendbare Kriterien beachten: Zunächst sind ggf. vorhandene hohe und dauerhafte strukturelle bzw. rechtlich bedingte Zugangshinder-

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -Dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/regulatory/maindocs/documents/recomde.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Mitteilung über den Zustand des elektronischen Kommunikationssektors

In ihrer Mitteilung von Februar 2003 über „Elektronische Kommunikation: Der Weg zu einer wissensbestimmten Wirtschaft“ unterstreicht die Europäische Kommission die Notwendigkeit zur Überwindung der gegenwärtigen Schwierigkeiten im elektronischen Kommunikationssektor, um wieder Wachstum zu erreichen, neue Arbeitsplätze zu schaffen und durch die Einführung der Breitband- und Mobilfunkdienste der dritten Generation („3G-Dienste“) Innovation zu beschleunigen. Beigetragen zu den finanziellen Schwierigkeiten der Betreiber haben die enormen Kosten für den Erwerb der Lizenzen für den Mobilfunk der dritten Generation. Der daraus resultierende Rückgang der Investitionen hat nun negative Auswirkungen auf die Einführung der

anderem die Nutzung des Internets in Schulen und bei der Arbeit, die Bereitstellung von Online-Angeboten in der öffentlichen Verwaltung und im Gesundheitswesen sowie die Aktionen zur Gewährleistung des Internetzugangs für alle betreffen.

Als nächstes zu erreichendes Ziel wird die Steigerung der effektiven Nutzung des Internets genannt. Dieses Thema steht bereits im Zentrum des Aktionsplans eEurope 2005 (siehe IRIS 2002-7: 4 und IRIS 2003-1: 5), des Nachfolgers von eEurope 2002. Beispiele für zukünftige Ziele sind unter anderem: Ausweitung der Verfügbarkeit von Breitbandverbindungen; Sicherstellung, dass alle Europäer die Möglichkeit haben, die Vorteile digitaler Technologien zu nutzen; mehr Firmen als Nutzer des elektronischen Geschäftsverkehrs; umfassende Internetnutzung im Klassenzimmer und weiterer Ausbau der Online-Angebote in der öffentlichen Verwaltung und im Gesundheitswesen.

Ein Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission begleitet den Bericht und beschreibt die Fortschritte, die in den 64 Zielen von eEurope 2002 gemacht wurden. ■

nisse zu berücksichtigen. Strukturelle Hindernisse ergeben sich aus wirtschaftlichen Bedingungen, die neuen Betreibern den Einstieg in den Markt erschweren oder unmöglich machen. Rechtlich bedingte Hindernisse sind das Ergebnis von gesetzgeberischen, administrativen oder anderen staatlichen Maßnahmen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Markteintrittsbedingungen und/oder die Positionierung der Betreiber auf einem relevanten Markt haben. Des Weiteren ist die Dynamik der Wettbewerbssituation (lassen sich Zugangshindernisse in dem relevanten Zeitraum überwinden) zu berücksichtigen. Dieses Kriterium gilt nur für Märkte, bei denen sicher davon ausgegangen werden kann, dass sich ohne sektorspezifische Regulierung auch langfristig kein wirksamer Wettbewerb entwickeln wird. Schließlich ist auch zu prüfen, ob nicht eine konsequente Anwendung des Wettbewerbsrechts bereits ausreichen kann, um einem Marktversagen entgegenzuwirken.

Die NRAs sind gehalten, die gleichen Kriterien und Grundsätze anzuwenden, wenn sie andere relevante Märkte als die in der Empfehlung angegebenen identifizieren. Neue und entstehende Märkte, in denen Erstanbieter möglicherweise über mehr Marktmacht verfügen, sollten im Prinzip nicht einer sektorspezifischen Regulierung unterworfen werden.

Zu betrachten ist diese Empfehlung in Verbindung mit den Kommissionsleitlinien zur Marktdefinition und Bewertung von signifikanter Marktmacht entsprechend dem gemeinschaftlichen Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikationsnetzwerke und -dienste vom 11. Juli 2002 (siehe IRIS 2002-9: 7), auf die in Artikel 15(2) der Rahmenrichtlinie verwiesen wird.

Während die ersten Marktanalysen von NRAs nach dem neuen Regulierungsrahmen noch abzuwarten sind, bleiben die Verpflichtungen aus dem vorherigen Regulierungsrahmen weiter in Kraft. Die Kommission wird die Notwendigkeit von Änderungen dieser Empfehlung aufgrund der Marktentwicklungen bis spätestens 30. Juni 2004 überprüfen. ■

neuen Breitband- und 3G-Dienste. Um Nachfrage und Angebot bei diesen Diensten anzuregen, ist es wichtig, dass die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, so zum Beispiel die Entwicklung attraktiver Inhalte, Dienste und Anwendungen oder die Investition in sichere, plattformübergreifende Breitbandinfrastrukturen.

Die Kommission betont, dass sich die Mitgliedstaaten noch in diesem Jahr auf eine umfassende Breitbandstrategie festlegen sollten. Bis 2005 sollten alle öffentlichen Verwaltungen über Breitbandanschlüsse verfügen und über die Hälfte der Internetanschlüsse in Europa sollten ebenfalls über Breitbandverbindungen erfolgen. Entsprechend dieser Zielsetzung fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, bis spätestens 24. Juli 2003 den neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation vollständig und wirksam umzusetzen (siehe IRIS 2002-3: 4 und vorherigen Beitrag).

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Die Mitgliedstaaten sind zudem gehalten, die Entwicklung und Nutzung von Breitbanddiensten anzuregen. Der Ausbau

• „Kommission drängt Europa zum Ausbau der Breitbandnetze“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 12. Februar 2003, IP/03/219, abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/21910IRAPID&lg=EN&display=

DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

• „Elektronische Kommunikation: der Weg zu einer wissensbestimmten Wirtschaft“, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, abrufbar unter: http://europa.eu.int/information_society/eeurope/news_library/documents/acte_sector_en.doc (EN)
http://europa.eu.int/information_society/eeurope/news_library/documents/acte_sector_fr.doc (FR)

EN-FR

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum

Die Europäische Kommission hat kürzlich einen Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum vorgelegt. Hauptziele des Vorschlags sind die Harmonisierung nationaler Gesetze zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum und die Schaffung eines allgemeinen Rahmens für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Zur Zeit bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten, die zur Nachahmung und Produktpiraterie genutzt werden, indem von jenen Ländern aus operiert wird, die den geringsten Schutz bieten. Die Harmonisierung soll dieses Problem auf ein Minimum reduzieren.

Hintergrund des Vorschlags ist ein Grünbuch über die Bekämpfung von Nachahmung und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt, das die Kommission 1998 zur Konsultation vorgelegt hat (siehe IRIS 1998-10: 6). Als Reaktion auf das Grünbuch teilte die Kommission am

Willemijn Heeringa
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

• „Geistiges Eigentum: Richtlinienvorschlag der Kommission soll die Bekämpfung von Nachahmung und Produktpiraterie erleichtern“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 30. Januar 2003, IP/03/144, abrufbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/171610IRAPID&lg=EN&display=

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

• Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, 30. Januar 2003, vorläufiger Text abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/docs/index.htm#proposals

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

• Proposal for a Council Regulation concerning customs action against goods suspected of infringing certain intellectual property rights and the measures to be taken against goods found to have infringed such rights (Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen des Zolls gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte am geistigen Eigentum zu verletzen, und über die zu ergreifenden Maßnahmen gegen Waren, bei denen eine Verletzung solcher Rechte festgestellt wurde) vom 20. Januar 2003, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/customs/counterfeit_piracy/files/com2003_0020en01.pdf

EN-FR

Europäisches Parlament: Entschließung zum Aktionsplan eEurope 2005

Das Europäische Parlament hat vor kurzem eine Entschließung zur Mitteilung der Kommission zum Aktionsplan eEurope 2005 „Eine Informationsgesellschaft für alle“ (siehe IRIS 2002-7: 4) verabschiedet. Der Aktionsplan eEurope 2005 wurde beim Europäischen Rat von Sevilla im Juni 2002 als Fortsetzung von eEurope 2002 bestätigt (siehe oben) und zielt auf die Förderung der breiten Verfügbarkeit und die Aufnahme von Breitbandverbindungen sowie die Entwicklung sicherer Internetdienste, -anwendungen und -inhalte in Europa.

der Breitbanddienste bildet eine wichtige und wachsende Einkommensquelle sowohl für Festnetz- als auch für Kabelnetzbetreiber, für deren übrige Dienste die Nachfrage rückläufig ist. Mit der Einführung von 3G-Netzen wird zudem die Erschließung beträchtlicher Einnahmequellen für Betreiber, Dienstanbieter und Ausrüstungshersteller erwartet. Allerdings muss die Einführung dieser Netze von den Mitgliedstaaten gefördert werden. Die Kommission unterstreicht hierbei, dass plattformübergreifende, offene und sichere Systeme den Zugang zu den Diensten der nächsten Generation erleichtern werden, was wiederum die Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft bilden wird. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Forschungsbemühungen auf nationaler und europäischer Ebene fördern und verstärken.

Der Rat und das Europäische Parlament werden aufgefordert, diese Maßnahmen zu unterstützen. ■

17. November 2000 mit, dass eine Reihe von praktischen Maßnahmen geplant sei, die darauf zielen, den Kampf gegen Nachahmung und Produktpiraterie im Binnenmarkt zu verstärken. Das wichtigste Element der Mitteilung war die Ankündigung, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum vorlegen werde. Vor kurzem hat die Kommission einen weiteren Vorschlag zu diesem Thema veröffentlicht, nämlich einen Verordnungsvorschlag über die Bedingungen für ein Eingreifen des Zolls bei Nachahmung und Produktpiraterie.

Die vorgeschlagene Richtlinie verfolgt einen „TRIPS plus“-Ansatz. Das TRIPS-Übereinkommen, das im Rahmen der Welt-Handelsorganisation geschlossen wurde, ist in allen Mitgliedstaaten der EU anwendbar. Es sieht Mindestbestimmungen für die Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum vor. Die vorgeschlagene Richtlinie geht über diese Mindestbestimmungen hinaus und folgt mit den vorgeschlagenen Maßnahmen dem Prinzip der besten Praxis, die in den verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gefunden wurde. Beispiele für die vorgeschlagenen Bestimmungen sind: die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, das Aus-dem-Verkehr-ziehen der rechtsverletzenden Ware auf Kosten des Verletzers, die vorsorgliche Beschlagnahmung der Bankkonten und sonstigen Vermögenswerte des Verletzers, um die Erstattung von Schäden zu gewährleisten, sowie einstweilige Verfügungen, um jede Verletzung zu vermeiden oder um das Fortbestehen angeblicher Verletzungen zu verhindern.

Der Geltungsbereich des Vorschlags deckt Verletzungen aller Rechte an geistigem Eigentum ab, die auf europäischer Ebene harmonisiert wurden (wie im Anhang zum Vorschlag dargestellt). Er zielt vor allem auf Verletzungen, die zu kommerziellen Zwecken begangen wurden oder dem Rechtsinhaber erheblichen Schaden zufügen. Daher werden keine strengeren Sanktionen gegenüber Personen eingeführt, die sich Musik oder Videos über P2P-Netzwerke für nicht-kommerzielle Zwecke herunterladen, obwohl dies die Mitgliedstaaten nicht davon abhält, strengere Gesetze hierfür einzuführen und anzuwenden. Der Vorschlag wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verabschiedung übersandt. ■

Die Entschließung stellt zunächst die Zufriedenheit des Parlaments mit dem Aktionsplan der Kommission fest und hebt anschließend eine Reihe von Punkten hervor. Das Parlament unterstreicht, dass entschlossene Maßnahmen der Mitgliedstaaten notwendig sind, um die Bereitstellung von Breitbandnetzen zu wettbewerbsfähigen Preisen zu garantieren. Es wird festgestellt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung sowohl des digitalen Fernsehens als auch der Mobilkommunikation der dritten Generation sowie des Aufbaus ergänzender Breitband-Infrastrukturen (wie Kabel- und Satelliten-DSL) ergreifen sollten. Die Entschließung unterstreicht, dass der Erfolg dieser Initiativen vor allem von der effektiven Umsetzung des neuen rechtlichen Gesamtrah-

mens für die elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2002-3: 4 und oben) in den Mitgliedstaaten abhängt, der die Investitionen in die Infrastruktur sowie die Innovation und den nachhaltigen Wettbewerb fördern soll.

Die Entschließung unterstreicht auch, dass gleichzeitig neue Anwendungen und Inhaltsangebote verfügbar gemacht werden müssen, und ruft die Kommission auf, die Nutzung offener Plattformen zu fördern, um sicherzustellen, dass die Konsumenten in der Wahl der Dienste nicht eingeschränkt werden. Der sichere Zugang für alle zu den öffentlichen elektronischen Diensten der Verwaltungen in Europa und der weitere Ausbau solcher Dienste werden befürwortet. Außerdem werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die Nutzung von

Sabina Gorini

Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle - Aktionsplan zur Vorlage im Hinblick auf den Europäischen Rat von Sevilla am 21./22. Juni 2002“ (2002/2242(INI)), veröffentlicht am 12. Februar 2003, vorläufiger Text abrufbar unter:**
http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&FILE=030212&LANGUE=EN&TPV=PROV&LASTCHAP=15&SDOCTA=14&TXLST=1&Type_Doc=FIRST&POS=1
DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

RUNDFUNK

AL – Lizenzen für ausländisches Radio und Fernsehen

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

Die Vergabe von Lizenzen für private Rundfunksender wurde im März 2003 wieder eröffnet, nachdem sie im November 2002 während der Entwicklung einer nationalen Frequenzkarte unterbrochen worden war (siehe IRIS 2003-1: 7). Alle juristischen Personen (albanische und ausländische),

die beim obersten albanischen Gericht registriert sind, haben daher nun das Recht, Lizenzen zu beantragen. BBC, Deutsche Welle und der französische Fernsehsender TV5 haben bereits vor der Aussetzung im November 2002 Lizenzen erhalten, während die Entscheidung über den Antrag der italienischen RAI erst nach der Wiedereröffnung im März fallen wird. ■

Online-Diensten zu vereinfachen, indem z. B. den Bürgern freie Internetzeit angeboten wird, in der sie sich mit den angebotenen Diensten vertraut machen können. Es wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, Zugang und Teilnahme an der Informationsgesellschaft für alle zu verbessern und zu verhindern, dass einzelne gesellschaftliche Gruppen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ruft das Parlament die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Stellen auf, die Entwicklung technischer Lösungen (z. B. sprachgesteuerte Dienste) zu fördern, um auch Menschen mit Behinderungen die Internetnutzung zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten werden außerdem aufgefordert zu garantieren, dass für die Bewohner ländlicher und weit abgelegener Gebiete in Europa ähnliche Bedingungen für den Internetzugang gelten wie im restlichen europäischen Territorium. Die Entschließung fordert eine stärkere Beteiligung der Frauen an der Informationsgesellschaft und fordert die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Informatikausbildung zu beseitigen und die Integration von Frauen in der Forschung und im Management im IT-Bereich voranzutreiben.

Weitere Themen der Entschließung sind unter anderem ein Aufruf an die Mitgliedstaaten, Möglichkeiten zur Förderung der Breitbanddienste über Steuererleichterungen zu schaffen, und ein Aufruf an die Kommission, die Entwicklung europaspezifischer Betriebssysteme und Software zu fördern. ■

AL – Neuer Verwaltungsrat für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird gewählt

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

Das albanische Parlament hat am 20. Februar 2003 beschlossen, einen neuen *Keshilli Drejtues i Radiotelevizionit Publik* (Verwaltungsrat für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk) zu wählen. Die Entscheidung fiel nach der Verabschiedung der Änderungen zum Gesetz Nr. 8410 vom 30. September 1998 über den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in der Republik Albanien.

Der Verwaltungsrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist ein unabhängiges Organ mit 15 Mitgliedern, die vom Par-

lament gewählt werden. Er ist für alle Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verantwortlich und wählt daher die wichtigsten Leiter für Radio und Fernsehen, genehmigt die Grundsätze und Programme und kontrolliert die Finanzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Gemäß Gesetz Nr. 8410 wurden sechs der 15 Ratsmitglieder auf Vorschlag der politischen Parteien im Parlament gewählt. Die anderen Mitglieder wurden aus Vertretern ziviler Verbände und akademischer Institutionen gewählt. Nach dem vom Parlament beschlossenen Änderungen werden nur noch fünf Ratsmitglieder aus dem Kreis der zivilen Verbände gewählt, und die verbleibenden zehn werden von den Vertretern der politischen Parteien gewählt.

Weiteren Änderungen zufolge wird der neue Verwaltungsrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks 30 Tage nach Inkrafttreten der Änderungen gewählt. ■

● **Gesetz Nr. 8410 vom 30. September 1998 über den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in der Republik Albanien**

● **Gesetz vom 20. Februar 2003 über die Änderungen zum Gesetz Nr. 8410**

SQ

AZ – Rundfunkgesetz verabschiedet

Andrei Richter
Moskauer Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über „Fernseh- und Hörfunk“ ist die Republik Aserbeidschan der mittlerweile 8. Staat der ehemaligen Sowjetunion mit einem eigenen Rundfunkgesetz.

Grundlagen des Gesetzes sind die Freiheit des Rundfunks in Aserbeidschan, das Verbot von Zensur oder staatlichen Eingriffen in die redaktionelle Arbeit der Rundfunksender sowie der Schutz der beruflichen Unabhängigkeit der Sender.

Nach dem neuen Gesetz darf ein Rundfunkbetreiber maximal zwei Fernsehsender und drei Radiosender (bzw. Programme) besitzen. Mögliche Rundfunkanbieter in Aserbeidschan sind staatliche, kommunale, private und öffentlich-rechtliche Sender. Das Gesetz beschreibt die Aufgaben der staatlichen Rundfunkregulierungsbehörde, den Lizenzierungsprozess (nach Wettbewerbsregeln), die Bestimmungen für eine Lizenzvergabe (maximal sechs Jahre) sowie die Einschränkungen im Bereich Werbung und Sponsoring. Neu im Gesetz sind Zeitgrenzen für urheberrechtlich geschützte Werke: die Sender dürfen Ausschnitte von geschützten Werken ohne vorherige Genehmigung ausstrahlen, sofern ihre Dauer auf 20 Sekunden pro Programm oder fünf Minuten pro Spielfilm beschränkt ist. Das Gesetz enthält auch eine Reihe von Jugendschutzbestimmungen. ■

● **Zakon Azerbajjana „O teleradioveshchanii“ (Aserbeidschan, Gesetz über „Fernseh- und Hörfunk“, N 345-IIQ), unterzeichnet vom Präsidenten Aserbeidschans Geidar Aliev am 25. Juni 2002, abrufbar unter: <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/1/az/tv.htm>**

RU

DE – Forcierte Digitalisierung

Stephanie Homburger
Institut für
Europäisches Medienrecht,
Saarbrücken / Brüssel

Im Bundesland Thüringen ist am 14. Januar 2003 das neue Landesmediengesetz (ThürLMG) in Kraft getreten, das eine Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk vorsieht. Gemäß § 3 Absatz 8 ThürLMG werden in

- Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Rundfunkgesetzes vom 6. Januar 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 1 vom 13. Januar 2003, Seite 1
- Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Einführung des digitalen Fernsehen in der Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter: http://www.bmwi.de/Homepage/Politikfelder/Telekommunikation%20&%20Post/Telekommunikationspolitik/digitaler_rundfunk.jsp

DE

ES – Mit Auflagen verbundene Genehmigung der Regierung für Zusammenschluss führender Digital-TV-Plattformen

Am 29. November 2002 beschloss der spanische Ministerrat, das Fusionsvorhaben von *Sogecable* und *Via Digital*, den Betreibergesellschaften der beiden führenden spanischen digitalen Bezahlfernseh-Plattformen, zu genehmigen. Auf Ersuchen der spanischen Regierung übertrug die Europäische Kommission den Fall im August 2002 (siehe IRIS 2002-9: 8) der spanischen Wettbewerbsbehörde.

Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Gesellschaft wird von den beiden wichtigsten Partnerunternehmen von *Sogecable*, *Canal Plus* (eine Tochter von *Vivendi Universal*) und *PRISA* (der größte spanische Multimedia-Konzern) und vom Hauptanteilseigner von *Via Digital*, dem spanischen Telekommunikationsbetreiber *Telefónica*, der ebenfalls in mehreren Medienmärkten tätig ist, kontrolliert. Zahlen aus dem Jahr 2002 belegen, dass die neue *Sogecable* 2,5 Millionen Digitalfernseh-Haushalte und über 80 % der Pay-TV-Abonnenten erreichen wird. Die Unternehmen hatten argumentiert, dass sich der Zusammenschluss angesichts der schwierigen Lage, in der sich sämtliche europäischen Fernsehanbieter befänden, sowie angesichts der starken Verluste, die sowohl *Sogecable* als *Via Digital* hätten hinnehmen müssen, rechtfertige.

Die Regierung billigte den Entschluss nach Eingang der unverbindlichen Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde, dem *Tribunal de Defensa de la Competencia* (Gericht zum Wettbewerbschutz, *TDC*, ein unabhängiges Wettbewerbsorgan). Zum Teil die Ratschläge des *TDC* befolgend, genehmigte der Ministerrat die Fusion nach Auferlegung von 34 Bedingungen für ein Zustandekommen des Vertragsabschlusses.

Die schärfsten Auflagen beugen einer Abwälzung der aus der Fusion entstehenden Kosten auf derzeitige Abonnenten

Alberto
Pérez Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

- **Acuerdo del Consejo de Ministros de 29 de noviembre de 2002, por el que, conforme a lo dispuesto en la letra b) del apartado 1 del artículo 17 de la Ley 16/1989, de 17 de julio de 1989, de Defensa de la Competencia, se decide subordinar a la observancia de condiciones la operación de concentración económica consistente en la integración de DTS Distribuidora de Televisión por Satélite, S.A. (Via Digital) en Sogecable, S.A. (Sogecable).** (Beschluss des Ministerrats vom 29. November 2002 mit den Auflagen für den Zusammenschluss zwischen *Via Digital* und *Sogecable*), abrufbar unter: http://www.mineco.es/dgpedc/new/Acuerdos Consejo Ministros/N-280_1_ACM.htm
- **Acuerdo del Consejo de Ministros de 29 de noviembre de 2002 por el que, conforme a lo dispuesto en la letra b) del apartado 1 del artículo 17 de la Ley 16/1989, de 17 de julio, de Defensa de la Competencia, se decide subordinar a la observancia de condiciones relativas al mercado de derechos de retransmisión de acontecimientos futbolísticos la operación de concentración económica consistente en la integración de DTS Distribuidora de Televisión por Satélite, S.A. (Via Digital) en Sogecable, S.A. (Sogecable)** (Beschluss des Ministerrats vom 29. November 2002 mit Auflagen hinsichtlich des Erwerbsmarkts für Fußball-Fernsehübertragungsrechten im Rahmen des Fusionsabkommens zwischen *Via Digital* und *Sogecable*), abrufbar unter: http://www.mineco.es/dgpedc/new/Acuerdos Consejo Ministros/N-280_2_ACM.htm
- **Informe del Tribunal de Defensa de la Competencia sobre el asunto N-280, Sogecable/Via Digital** (Bericht des Gerichts zum Wettbewerbschutz zu Fall N-280 *Sogecable/Via Digital*), 13. November 2002, abrufbar unter: <http://www.mineco.es/tdc/Concen.Economicas/tdccoec74.htm>

ES

Thüringen ab dem ersten Januar 2004 nur noch digitale terrestrische Frequenzen zugeordnet. Im Einzelfall können analoge Frequenzen weiterhin zugeordnet werden, wenn dies wegen überregionaler, regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt zu gewährleisten oder der Veranstalter im gleichen Versorgungsgebiet auch eine digitale terrestrische Verbreitung sicherstellt. Im letzten Fall werden analoge Frequenzen für höchstens fünf Jahre und nur dann zugeteilt, soweit dies technisch möglich ist.

Bundesweit wird seit 1997 im Zuge der „Initiative Digitaler Rundfunk“ (IDR) die Einführung des digitalen Rundfunks koordiniert. Die Leitung der Initiative, deren Ziel die vollständige Umstellung der Übertragungswege auf das digitale Verfahren bis zum Jahr 2010 ist, obliegt dem Bund unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und den Ländern gemeinsam. ■

vor, belegen die neue Plattform mit Preiskontrollen für die kommenden vier Jahre, schränken die Dauer von Verträgen ein, die *Sogecable* mit Hollywood Majors oder mit spanischen Fußballclubs abschließen könnte und untersagen es *Sogecable*, Exklusivrechte für die Übertragung von Premium-Inhalten über UMTS oder ADSL zu erwerben. Desweiteren ist es *Sogecable* untersagt, strategische Übereinkommen mit Töchtern der *Telefónica* einzugehen oder letzteren den Nutzen von der Veräußerung von Inhalten zu übertragen, um die marktbeherrschende Position der *Telefónica* in benachbarten elektronischen Kommunikationsmärkten nicht zu stärken.

Sogecable muss außerdem Dritten erlauben, die Spartenkanäle der Gesellschaft zu vertreiben. Die Gesellschaft darf keine Exklusivrechte an Kanälen haben, die von den größten US-Studios oder internationalen Produzenten produziert werden und muss unabhängigen Programmanbietern den Zugang zu ihrer Plattform zu vernünftigen, transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen gewähren.

Grundsätzlich sollen die den Vertragsparteien auferlegten Bedingungen für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten. Der *Servicio de Defensa de la Competencia* (spanisches Kartellamt, *SDC*) des Wirtschaftsministeriums wird die Umsetzung der vom Ministerrat verabschiedeten Entscheidung überprüfen, während die unabhängige Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Telekommunikationsmarktkommission – *CMT*), Jahresberichte über die Befolgung dieser Auflagen durch die fusionierte Gesellschaft veröffentlichen und befugt sein wird, eventuell zwischen der neuen *Sogecable* und Dritten auftretende Konflikte zu lösen.

Die Fusionsparteien müssen sich ebenfalls an die branchenspezifischen Medieneigentumsbeschränkungen halten. Gemäß Artikel 19 von Gesetz 10/1988 über das Privatfernsehen darf ein Unternehmen, das an einer landesweit ausstrahlenden terrestrischen Rundfunkanstalt beteiligt ist, keine Anteile an anderen Sendeanstalten halten. Für *Telefónica* ergeben sich nun Anteilsbesitze sowohl an der landesweit ausstrahlenden terrestrischen Rundfunkanstalt *Sogecable* als auch an dem terrestrischen Free-TV-Anbieter *Antena 3 TV*; die Gesellschaft wird also eines der beiden Anteilspakete innerhalb eines Jahres abstoßen müssen.

Der Beschluss des Ministerrats löste gemischte Reaktionen aus: Der Free-TV-Anbieter *Telecinco* und die Kabelbetreiber argumentieren, die Regierung habe die Schaffung eines Pay-TV-Monopols gebilligt, während die Fusionsparteien behaupten, die Auflagen seien zu streng. *Sogecable* und *Via Digital* standen zwei Monate zur Verfügung, um dem *SDC* einen überarbeiteten Geschäftsplan mit Informationen über eine Umsetzung der Auflagen zu unterbreiten. Am 29. Januar 2003 entschieden sich die beiden Gesellschaften letztendlich für die Fusion und lieferten dem *SDC* die geforderten Informationen, wobei sie jedoch mitteilten, dass sie fünf der von der Regierung auferlegten Bedingungen vor dem höchstinstanzlichen Gerichtshof anzufechten beabsichtigten. ■

FR – Der französische Rundfunk- und Fernsehrat gibt sich einen Verhaltenskodex

Knapp ein Jahr nach dem „Skandal“, in den zwei seiner Mitglieder verwickelt waren, gibt sich der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französischer Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) einen Verhaltenskodex. Als Mitgliedern einer unabhängigen Medienaufsichtsbehörde war den Mitgliedern des CSA durch das Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation ein Sonderstatus verliehen worden: Sie können weder abgesetzt werden, noch kann ihr Mandat erneuert werden; sie müssen sowohl während der Dauer ihres Mandats als auch ein Jahr nach Ablauf ihres Mandats auf jede öffentliche Stellungnahme in Bezug auf Fragen verzichten, die im CSA behandelt wurden oder mit denen sie im Rahmen der Ausübung ihres Amtes in Berührung kamen. Sie unterliegen außerdem der beruflichen Schweigepflicht, und ihr Amt darf nicht mit bestimmten anderen Ämtern kombiniert werden. Artikel 5 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 legt fest: „Das Amt eines Mitglieds des CSA ist unvereinbar mit einem auf Wahl begründeten Amt, mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder mit einer beruflichen Tätigkeit.“ Außerdem dürfen die Mitglieder des CSA „weder mittelbar noch unmittelbar ein Amt ausüben oder Honorarvergütungen beziehen, mit Ausnahme von vor Antritt ihres Mandats erbrachten Dienstleistungen, noch Eigentum an Anteilen eines Unternehmens des audiovisuellen Sektors,

Amélie Blocman
Légipresse

● **Beschluss des CSA vom 4. Februar 2003 : Verabschiedung eines Verhaltenskodex für die Mitglieder des französischen Rundfunk- und Fernsehrats, Journal Officiel (frz. Amtsblatt) Nr. 46 vom 23. Februar 2003, abrufbar unter:**
<http://www.legifrance.gouv.fr/WAspad/Visu?cid=321914&indice=29&table=JORF&lig-neDeb=1>

FR

FR – Stellungnahme des CSA zum Verordnungsentwurf zur Abänderung der für Kabel- und Satellitensender geltenden Rechtsvorschriften

Auf seiner Plenarsitzung am 28. Januar 2003 nahm der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französischer Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) Stellung zu einem Verordnungsentwurf zur Abänderung von Verordnung Nr. 2002-140 vom 4. Februar 2002 über die Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften für über Kabel oder Satellit verbreitete Fernsehdienste. Das Regulierungsorgan begrüßte insgesamt Aufbau und Inhalt des Rechtstextes, der die Pflichtauflagen der Sender mit Blick auf die audiovisuelle Produktion erleichtert und so ihrer Eingenart sowie ihrer derzeit schwierigen Finanzlage Rechnung trägt. Der CSA räumte jedoch ein, dass ein größerer Verhandlungsspielraum für das Regulierungsorgan die Möglichkeit böte, die Besonderheiten dieses Sektors und jedes einzelnen Unternehmens besser zu berücksichtigen, ohne dabei den Rechtsrahmen zu verschaffen.

Mit Blick auf unveröffentlichte Produktionen kann der CSA die Absicht des Gesetzgebers nachvollziehen, für die Sender einen Investitionsanreiz zu schaffen, indem die ausgegebenen Beträge während des Zeitraums der progressiven Auflagensteigerung doppelt gezählt werden. Der CSA vertritt jedoch die Ansicht, dass die derzeitigen Bestimmungen, denzufolge der Anteil der unveröffentlichten Werke und der progressiven Auflagensteigerung in den bilateralen Übereinkommen festgelegt wird, bereits die Rahmenbedingungen für die Gewährleistung eines zufriedenstellenden Investitionsniveaus in der Neuproduktion während des Zeitraums der progressiven Auflagensteigerung, die von der Abänderung betroffen ist, schaffen. Der CSA bittet daher darum, dass diese Maßnahme aus dem Rechtsverordnungsentwurf gestrichen wird. Des Weiteren wünscht er, dass die erweiterte Möglichkeit der Ausgabenaufwertung für den

Amélie Blocman
Légipresse

● **Stellungnahme des CSA vom 28. Januar 2002 zum Rechtsverordnungsentwurf zur Änderung von Rechtsverordnung Nr. 2002-140 über die Rechtsvorschriften für Kabel- und Satellitensender, abrufbar unter:**
http://www.csa.fr/infos/textes/textes_detail.php?id=11161

FR

der Spielfilmbranche, des Verlagswesens, der Presse, der Werbung oder der Telekommunikation halten.“

Im März 2001 war jedoch Pierre Wiehn, einer der neuen Mitglieder des CSA, in einem vorläufigen, vertraulichen Bericht des französischen Rechnungshofes angegriffen worden, der die Vereinbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Besitz Pierre Wiehns von SOFICAS (Finanzprodukte zur Finanzierung von Spielfilmprojekten) hinterfragte. Einige Tage zuvor kündigte Jeanine Langlois-Glandier, Inhaberin von Vivendi-Universal-Aktien, vorzeitig ihr Mandat auf, was die Frage nach der Unabhängigkeit der Mitglieder des Regulierungsorgans für den audiovisuellen Sektor aufwarf.

Der CSA reagierte nun, indem er sich einen Verhaltenskodex gab. Neben dem Vermerk einer Schweigepflicht sowie einer Transparenzpflicht und dem Vorsichtsgebot gegenüber der Annahme von Geschenken Dritter während der Ausübung ihres Mandats greift der Verhaltenskodex sämtliche Pflichten und Verpflichtungen auf, die das Gesetz von 1986 den Mitgliedern des CSA auferlegt, führt diese jedoch genauer aus. So wird präzisiert, dass das Anwendungsfeld des Verbots von Artikel 5 (siehe oben) sehr breit gestreut ist, da es sämtliche Sektoren der Kommunikation sowie alle öffentlich-rechtlichen oder privaten Unternehmen jeglicher Form betrifft. Das Anteilseigentum entsteht meistens aus dem Besitz von Aktien dieser Unternehmen, gleichgültig, ob die Wertpapiere direkt vom Unternehmen selbst oder über ein Finanzinstitut verwaltet werden. Anteile von *Fonds communs de placements* (Investmentfonds - FCP) oder *Sociétés d'investissement à capital variable* (Investitionsgesellschaften mit wechselndem Grundkapital - SICAV) fallen nicht unter dieses Verbot, wenn sie nicht auf einen der von Artikel 5 beschriebenen Sektoren spezialisiert sind. Der Besitz von SOFICAS-Anteilen wird jedoch gemäß des Verhaltenskodex vom Rechnungshof als indirektes Anteilseigentum an solchen Unternehmen gewertet und daher verboten. Der Kodex erinnert daran, dass bei Zuwiderhandlung die Absetzung durch die anderen Kollegen droht sowie eine strafrechtliche Verfolgung, bei der bis zu fünf Jahre Freiheitsentzug und EUR 75.000 Geldstrafe verhängt werden können. ■

Erhalt von zum nationalen Kulturerbe gezählten Werken nicht für Ausgaben zur Finanzierung von erstmals ausgestrahlten Sendungen mit Studioset über dieses Kulturerbe, die selbst aber keine solchen Werke sind, gelte.

Der Rundfunk- und Fernsehrat befürwortet im Übrigen den Begriff der vermehrten Ausstrahlungshäufigkeit zur Definition der Unabhängigkeit der Produktion im Falle des Vorkaufs, sowie die Erweiterung des Begriffs der Mehrfachausstrahlung. Er hinterfragt jedoch die Relevanz der neuen Unterscheidung zwischen Rechtsvorschriften für fiktionale Werke und Rechtsvorschriften für Dokumentationen; damit werde der Rechtsrahmen noch komplexer, da es nunmehr anstatt wie bisher zwei (Animation auf der einen und Fiktion / Dokumentation auf der anderen Seite) drei verschiedene Systeme gebe.

Schließlich begrüßt der CSA, dass die Möglichkeit, per bilateralem Übereinkommen die progressive Auflagensteigerung über einen Zeitraum von fünf Jahren festzulegen, auf alle Sender erweitert wird; dies verleiht ihm einen größeren Verhandlungsspielraum für Verpflichtungen in der audiovisuellen Produktion. Der CSA äußerte sich ebenfalls positiv zu einer weiteren Abänderung, derzufolge in einer nicht europäischen Sprache ausgestrahlte Dienste nicht für die Ausstrahlungsquote für europäische und rein französische Werke gewertet werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass nur die nicht europäischen Sprachen gemeint sind, die im Übereinkommen mit dem Diensteanbieter aufgeführt sind. Schließlich lenkt der CSA die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Tatsache, dass bestimmte über Kabel oder Satellit weitergeleitete Dienste nichts anderes als eine gleichzeitige Übertragung eines analogen terrestrischen Dienstes oder eines zukünftigen digitalen terrestrischen Dienstes (wie im Beispiel des französischen Senders *La Cinquième*) darstellen. Die Regulierungsbehörde vertritt die Ansicht, dass die Herausgeber von Diensten nur einen einzigen Rechtsrahmen für ihr gesamtes Programmangebot haben sollten. Demnach sollte die zukünftige Rechtsverordnung diese Diensteanbieter ausdrücklich aus ihrem Anwendungsfeld ausschließen, damit ihr gesamtes Dienstangebot dem analogen oder digitalen terrestrischen System unterstellt werde. ■

GB – Ministerin legt neue Regeln für Beziehungen zwischen Rundfunkveranstaltern und unabhängigen Produktionsfirmen vor

Die britische Kulturministerin hat neue Regelungen für den unabhängigen Produktionssektor im Vereinigten Königreich angekündigt. Hintergrund der Regelungen ist die bei der Überprüfung des Kommunikationsgesetzes vom gemeinsamen Ausschuss der beiden Parlamentskammern ausgesprochene Empfehlung, das Verbot von Eigentum von Nicht-EWR-Gesellschaftern an britischen Rundfunkveranstaltern aufzuheben, bis die neue Regulierungsbehörde OFCOM (*Office of Communications*) Gelegenheit hatte, den Programmangebotsmarkt zu prüfen (siehe IRIS 2002-8: 7). Statt auf die Einrichtung der neuen Regulierungsbehörde zu warten, hat die Ministerin bei der noch bestehenden ITC (*Independent Television Commission*) eine Überprüfung in Auftrag

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● „Tessa Jowell Responds to ITC Programme Supply Review“, Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Pressemitteilung 8/03 vom 15. Januar 2002, abrufbar unter: <http://www.culture.gov.uk/creative/search.asp?Name=/pressreleases/creative/2003/dcms16>

● „A Review of the UK Programme Supply Market“ von der Independent Television Commission, abrufbar unter: http://www.itc.org.uk/latest_news/press_releases/release.asp?release_id=656

EN

GB – Ministerin genehmigt neuen digitalen Bildungsdienst der BBC unter strengen Auflagen

Die BBC hat unlängst eine Reihe von neuen digitalen Kanälen entwickelt, für die eine Genehmigung durch das Ministerium für Kultur, Medien und Sport erforderlich ist (siehe IRIS 2001-9: 10, IRIS 2002-9: 10). Starken Widerstand gab es von privaten Rundfunksendern, die sich wegen der Finanzierung durch öffentliche Gebühren im Wettbewerb benachteiligt und in der Entwicklung privater Dienste behindert sehen.

Die Ministerin hat mit dem BBC Digital Curriculum nun einen neuen Dienst für digitales Lernen genehmigt, der sich an Schulen, Lehrer, Schüler und lerninteressierte Privatpersonen wendet. Der Widerstand seitens des privaten Sektors war in diesem Fall besonders stark und so wurde die Genehmigung an insgesamt 18 Auflagen geknüpft, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich der neue Dienst

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Pressemitteilung 4/03, 9. Januar 2003, „Tessa Jowell Gives Approval to BBC Digital Curriculum“, abrufbar unter: <http://www.culture.gov.uk/creative/search.asp?Name=/pressreleases/creative/2003/dcms04>

DE

HU – Experimentelle interaktive Fernsehdienste ins Leben gerufen

Antenna Hungária Rt. (AH), der nationale ungarische Fernseh- und Radionetzwerkbetreiber, hat seine ersten interaktiven Fernsehdienste in Zusammenarbeit mit Sofia Digital, einem Anbieter von interaktiven TV-Lösungen, eingeführt.

Die neuen Dienste befinden sich derzeit im Versuchsstadium und sind im Raum Budapest über die von AH betriebene digitale terrestrische Sendeanlage verfügbar. Nach der

Márk Lengyel
Jurist

● Pressemitteilung von *Antenna Hungária*, abrufbar unter: www.ahrt.hu/hirek.html

HU

● Pressemitteilung von *Sofia digital*, abrufbar unter: www.sofiadigital.com/02122002.html

EN

gegeben. Ein weiterer Grund für diese Überprüfung waren Beschwerden von unabhängigen Produktionsfirmen, die sich von Rundfunkveranstaltern benachteiligt fühlten.

Die Ministerin hat nun angekündigt, dass sie fast allen Empfehlungen der Überprüfung folgen wird und dass einige von ihnen noch während des parlamentarischen Verfahrens in das Kommunikationsgesetz aufgenommen würden. Zu den neuen entscheidenden Anforderungen gehört ein verbindlicher Verhaltenskodex zwischen den großen Rundfunkveranstaltern (einschließlich BBC und Privatsender) und den unabhängigen Produzenten. Diese Verhaltensregeln, die noch der Zustimmung des OFCOM bedürfen, sollen einerseits faire Geschäftsbedingungen zwischen Rundfunkveranstaltern und Produzenten sicherstellen und andererseits eine wirtschaftlich solide unabhängige Produktionsindustrie fördern. Die Regeln sollen mit Hilfe von Bußgeldern und anderen Sanktionen durchgesetzt werden.

Die gegenwärtigen Quoten, wonach 25% der ausgestrahlten Programme der großen Sender von unabhängigen Produzenten erworben werden müssen, sollen in vielerlei Hinsicht weiterentwickelt werden. So soll zum Beispiel dem OFCOM erlaubt werden, die Quote auf der Basis des finanziellen Werts und des zeitlichen Umfangs zu berechnen und die Quoten sollen für BBC1 und BBC2 getrennt gelten. Das OFCOM wird zudem zu prüfen haben, inwieweit geänderte Besitzverhältnisse bei privaten Sendern Auswirkungen auf unabhängige Produzenten haben. Es sollen neue regionale Produktions- und Investitionsvorgaben für Channel 5 sowie neue regionale Investitionsvorgaben für Channel 4 festgelegt werden. Für unabhängige Produktionen wird das OFCOM allerdings keine Investitionsvorgaben festlegen können, da diese durch die bereits im Gesetz verankerten Quoten abgedeckt sind. ■

von kommerziellen Dienstangeboten unterscheidet und diese ergänzt. Zu den Forderungen gehören: die Innovation und Förderung von experimentellen Bildungs- und Technologiemodellen, die Einhaltung hoher Standards bei Inhalt, Qualität und redaktioneller Integrität sowie eine jährliche Veröffentlichung der geplanten Inhalte für jeweils fünf Folgejahre. Die BBC wird verpflichtet, jährlich über die Ergebnisse des Dienstes zu berichten und nach zwei Jahren soll eine Überprüfung des Dienstes erfolgen, um festzustellen, ob die Vorgaben von der BBC eingehalten werden. Diese Überprüfung wird einen unabhängigen Teil und öffentliche Anhörungen umfassen und soll zudem die Auswirkungen des BBC Digital Curriculum auf den Markt für Bildungssoftware untersuchen. Die BBC hat darüber hinaus zugesagt, die Hälfte des Etats für Inhalte in Höhe von GBP 90 Mio. für das Inauftraggeben von Diensten beim Privatsektor auszugeben.

Die Wettbewerber aus dem Privatsektor haben sich trotz der Auflagen mit der Entscheidung der Ministerin unzufrieden gezeigt und mit einer rechtlichen Überprüfung der Entscheidung gedroht. Diese Drohung wurde in der Folge wieder zurückgezogen, obwohl eine mögliche Klage vor der Europäischen Kommission wegen Verletzung der staatlichen Subventionsregelungen noch nicht ausgeschlossen wird. ■

Pressemitteilung des Unternehmens ist beabsichtigt, diese Dienste auf das gesamte ungarische Staatsgebiet und auch auf Satellitenübertragungen auszuweiten.

Die Einführung solcher neuen Technologien wirft Fragen hinsichtlich der Anwendbarkeit des bestehenden ungarischen Rechtsrahmens auf.

Im vorliegenden Fall fällt der neu eingeführte digitale Superteletext-Dienst unter die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1 von 1996 über Radio- und Fernsehdienste, der diese Aktivität als Mehrwertdienst und nicht als Sendung einstuft. Diese Klassifizierung im Gesetz definiert jedoch nur die Voraussetzungen und Umstände der Bereitstellung solcher Dienste und legt keine inhaltlichen Regelungen fest, die nur auf Radio- und Fernsehsendungen im traditionellen Sinne anwendbar sind. Durch das Fehlen spezifischer Regelungen fällt der Inhalt des neuen Superteletext-Dienstes unter das Gesetz Nr. 2 von 1986 über die Presse. ■

IT – Kommunikationsgesetz für teilweise verfassungswidrig erklärt

Am 20. November 2002 entschied der *Corte costituzionale* (Verfassungsgerichtshof) in einer vorläufigen Entscheidung über Fragen, die am 31. Januar 2001 vom *Tribunale amministrativo regionale del Lazio* (Regionales Verwaltungsgericht Lazio) zu Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 249/1997 zur Verabschiedung des Kommunikationsgesetzes aufgeworfen wurden. Die Bestimmung sieht vor, dass die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (die italienische Kommunikationsbehörde) unter Berücksichtigung der konsistenten und effektiven Entwicklung der Zuschauerzahl von Kabel- und Satellitenfernsehen ein Datum festlegen muss, an dem Kanäle, die nur Übergangslizenzen für terrestrische analoge Sendungen besitzen, die terrestrischen Frequenzen räumen müssen.

Nach dem neuen Frequenzplan, der 1998 angenommen wurde (siehe IRIS 1998-10: 12 und IRIS 1999-8: 8), wurde die Anzahl der zu vergebenden Konzessionen von 12 auf 11 redu-

Maja Cappello
*Autorità per
le Garanzie
nelle Comunicazioni*

● *Corte costituzionale, sentenza (Verfassungsgerichtshof, Urteil) Nr. 466 vom 20. November 2002, abrufbar unter:*

<http://www.cortecostituzionale.it/ita/attivatacorte/pronunceemassime/pronunce/scheda-Dec.asp?Comando=LET&NoDec=466&AnnoDec=2002&TrmD=&TrmM=>

● *Delibera Nr. 346 vom 6. August 2001, Termini e criteri di attuazione delle disposizioni di cui all'art. 3, commi 6, 7, 9, 11, della legge 31 luglio 1997, n. 249*

(Entscheidung Nr. 346 vom 6. August 2001, Kriterien für die Umsetzung der Bestimmungen in Artikel 3, Absätze 6, 7, 9, 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1997, Nr. 249) abrufbar unter:

http://www.agcom.it/provv/d_346_01_CONS.htm

IT

LV – Digitale Zukunft für das Fernsehen in Lettland

Das *Digitālais Latvijas radio un televīzijas centrs* (Digitales Lettisches Radio- und Fernsehzentrum – DLRTC), das mit der Einführung des digitalen Fernsehens in Lettland befasst ist, hat im Februar 2003 bekannt gegeben, dass das digitale Fernsehen in der gesamten Republik Lettland bis zum Jahr 2005 flächendeckend zur Verfügung stehen soll. Der Plan des Zentrums sieht vor, dass der digitale Fernsehbetrieb in der Hauptstadt Riga und in deren Umkreis bereits im Herbst dieses Jahres beginnen soll. Daher würden die Ausgaben der Sender für die Nutzung der Kanäle – nach diesem Plan – um 30 % zurückgehen und es ermöglichen, mehr Mittel in die Produktion der Inhalte zu investieren. Zusätzliche Kosten

Lelda Ozola
*MEDIA Desk,
Lettland*

● *Pressemittteilung des Digitālais Latvijas radio un televīzijas centrs (Digitales Lettisches Radio- und Fernsehzentrum – DLRTC), abrufbar unter:*

<http://www.dlrct.lv/pressroom.php?nid=35&full=1&id=3>

LV

US – Gerichtshof entscheidet, dass die FCC nicht berechtigt ist, Vorschriften für die Audiodeskription zu erlassen

Der *District of Columbia U.S. Circuit Court of Appeals* (US-Bundesberufungsgericht für Washington D.C.) hat kürzlich festgestellt, dass die FCC nach dem Telekommunikationsgesetz von 1996 nicht berechtigt ist, Vorschriften für die Audiodeskription zu erlassen. Das Gericht befand, die *Federal Communications Commission* (Bundesbehörde für Kommunikation – FCC) habe ihre Befugnisse überschritten, da die Vorschriften eine Regulierung des Programminhalts darstellten und daher zwangsläufig das verfassungsmäßig garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung berührten.

Den Vorschriften zufolge mussten kommerzielle Fernsehsender und Mehrkanal-Videoprogrammverbreiter mindestens 50 Stunden Audiodeskription pro Quartal anbieten. Bei der Audiodeskription werden in den natürlichen Dialogpausen eines Programms gesprochene Beschreibungen der wichtigsten visuellen Elemente eingefügt. Dadurch kann ein Programm von Personen mit Sehbehinderungen leichter ver-

Anna Abrigo
*Media Center
New York Law School*

● *Motion Picture Ass'n of America Inc. v. F.C.C., 309 F.3d 796 (D.C. Cir. 2002)*

ziert. Eine Folge davon war, dass zwei bereits aktive Fernsehkanäle (nämlich *Retequattro*, das zu Mediaset gehört, und *Telepù Nero*, das der Groupe Canal Plus gehört) nun die Kartellgrenzen überschreiten. Nach dem Kommunikationsgesetz darf ein Betreiber maximal 20 % der verfügbaren Frequenzen belegen (siehe IRIS Spezial „Fernsehen und Medienkonzentration“ 2001, Seite 47). Gleichzeitig mit der Gewährung der neuen Konzessionen (28. Juli 1999) erhielten diese beiden Kanäle die Erlaubnis, aufgrund einer vorläufigen ministeriellen Genehmigung weiterhin auf ihren vorherigen Frequenzen zu senden. Da die sogenannten „überschreitenden Kanäle“ Frequenzen belegen, die den neuen Konzessionären zustehen sollten, gestattet ihnen das Kommunikationsgesetz lediglich vorübergehend (auf ihren bestehenden Frequenzen) zu senden und sieht vor, dass dies gleichzeitig auf analogen terrestrischen und auf Kabel- oder Satellitenfrequenzen erfolgen muss, während alternative technische Möglichkeiten der Übertragung entwickelt werden.

Die Übergangsphase gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes wurde vom Gerichtshof als akzeptabel eingestuft, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes – 1997 – alternative Übertragungsmöglichkeiten in Italien im Vergleich zu der traditionellen analogen Übertragung noch nicht als wettbewerbsfähig gelten konnten. Daraus entstand die Notwendigkeit einer Übergangsphase, in der digitale Übertragungsmöglichkeiten entwickelt werden konnten. Als verfassungswidrig wurde das Fehlen eines bestimmten und festgelegten Termins für den Ablauf der Übergangsphase erklärt. Unter Hinweis auf das technische Ergebnis der Entscheidung Nr. 346/2001 der Kommunikationsbehörde, die die Zahl der Kabel- und Satellitenfernsehzuschauer in Italien analysiert hatte, befand das Verfassungsgericht, der 31. Dezember 2003 sei ein vernünftiges Datum für das Ende der Übergangsphase. Mittlerweile wurde das Parlament beauftragt festzulegen, wie die beiden Sender die terrestrischen Frequenzen freimachen sollen. ■

für die Zuschauer beschränken sich auf den Kauf von Receivern, die jedoch in den meisten aktuell erhältlichen Fernsehgeräten bereits integriert sind. Das DLRTC will den Kauf der Receiver aus den Dividenden subventionieren, die es aus seiner Beteiligung an dem Mobilkommunikationsbetreiber „*Latvijas Mobilais Telefons*“ erhält. Das Zentrum wird daher keine weitere staatliche Unterstützung benötigen.

Da die Einführung des digitalen Fernsehens hohe Kosten verursachen wird, prophezeit das Zentrum, dass die Übergangsphase vom analogen zum digitalen Fernsehen recht lang sein wird. Der Plan sieht einen Wechsel in einer Region nach der anderen vor und zielt darauf ab, das digitale Fernsehen allmählich einzuführen, während das analoge Fernsehen parallel dazu weitergeführt wird. Zusätzlich zum Kostenfaktor wird auch Zeit nötig sein, bis die Menschen die Vorteile des digitalen Fernsehens sehen, zum Beispiel die Möglichkeit des Empfangs verschiedener Fernseh- und Radiosender auf einem Kanal und die Nutzung des breiten Spektrums interaktiver Dienste ähnlich wie im Internet. ■

folgt werden. Die Autoren der Audiodeskription müssen Pausen nutzen, die keine kreative Funktion erfüllen, um Bewegungen und Stimmungen nuanciert zu beschreiben.

Die FCC argumentierte, ihre Berechtigung zum Erlass der Vorschriften leite sich aus §1 des *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) ab, der sie autorisiere, allen Amerikanern einen Kommunikationsdienst über Funk und Draht zur Verfügung zu stellen. Das Gericht widersprach dieser Argumentation und führte aus, §1 berechne die FCC zwar dazu, die Kommunikationsdienste geographisch zur Verfügung zu stellen, nicht aber dazu, den Programminhalt zu regulieren.

Die Audiodeskription verändere letztlich den Programminhalt, während bei der Untertitelung lediglich eine Transkription des Gesagten stattfindet. Daher forderten die Vorschriften die Kreativität des Fernsehens heraus, und dies berühre das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Das Gericht wies das Argument der FCC zurück, der Erlass von Vorschriften über eine obligatorische Audiodeskription sei zulässig, weil der Kongress diese Möglichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen habe. Aus dem Fehlen eines ausdrücklichen Entzugs von Befugnissen ist dem Gericht zufolge noch keine Übertragung von Befugnissen abzuleiten. ■

FILM

CH – Inkrafttreten der Verordnung über die Filmförderung

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG; siehe IRIS 2002-8: 12) am 1. August 2002, verabschiedete das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) die Verordnung zur Festlegung der Voraussetzungen und des Verfahrens für den Erhalt von Fördermitteln durch den Schweizer Bund zur selektiven und erfolgsabhängigen Filmförderung. Die Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV) trat am 01. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das frühere Regelwerk des EDI vom 13. Dezember 1996.

Mit der selektiven Förderung unterstützt der Bund Projekte, die einen Beitrag zum Erhalt der Vielfalt und Qualität des Filmangebots auf dem Schweizer Filmmarkt, zu einer hochwertigen Aus- und Weiterbildung sowie zu einer lebendigen Filmkultur leisten. Die vorgelegten Projekte werden einer Prüfung unterzogen, bei der insbesondere auf die künstlerische Qualität, die schöpferische Originalität, eine professionelle Realisierung und den Beitrag zu Zielen der Kulturpolitik gemäß dem FiG (Angebotsvielfalt, Austausch zwi-

Patrice Aubry
Rechtsanwalt
(Genf)

● **Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV), veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts und abrufbar im Internet unter: www.admin.ch**

FR-DE

FR – Bericht über die Filmproduktionsförderung in Frankreich

Am 3. Februar legte Jean-Pierre Leclerc, Mitglied des Staatsrats sowie des Vorstands von *France Télévision*, dem Minister für Kultur und Kommunikation seinen Bericht über notwendige Veränderungen des französischen Systems für Filmproduktionsförderung vor. Der analytische Bericht erstellt eine Diagnose der derzeitigen Situation und zeigt auf, dass das Finanzierungsproblem eher auf eine unglückliche Verteilung zwischen den verschiedenen Filmkategorien als auf den Gesamtbetrag der Fördermittel zurückzuführen ist, auch wenn letzterer für die kommenden Jahre durch Ungewissheiten im Werbemarkt und die ungünstige Entwicklung von Canal + gefährdet ist.

Der Bericht regt an, die Beitragsverpflichtungen für die Fernsehsender zu präzisieren und stellt die Idee vor, „(...) Sender dazu zu verpflichten, nach Stellungnahme des *Centre national de la cinématographie* (französische Filmförderungsanstalt – CNC) ihre Investitionen auf eine Anzahl von Filmen zu verteilen, die die im Vertrag bzw. im Pflichtenheft festgelegte Mindestgrenze nicht unterschreiten darf.“ Folgerichtig und gemäß dem Bestreben, die Verpflichtungen der Sender eindeutig festzulegen, hält es Herr Leclerc für wünschenswert, diese Sender des Anspruchs auf Gelder aus den Förderkonten zu entheben, wenn sie Werke koproduziert haben; davon ausgenommen sind Werke, die von der gesetzlichen Regelung für „Spielfilmsender“ betroffen sind sowie ARTE, dessen spezifischer Auftrag zweifellos den Erhalt einer Spielfilmkoproduktionsaktivität rechtfertigt. Der Bericht stellt demnach eindeutig die Produzentenrolle der großen Publikumssender infrage. Die betroffenen Sender reagierten

Amélie Blocman
Légipresse

● **Jean-Pierre Leclerc, Analyse der Förderung der Spielfilmproduktion in Frankreich, abrufbar unter: <http://www.culture.gouv.fr/culture/actualites/rapports/leclerc/rapportleclerc.pdf>**

FR

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

DE – BGH zur Übertragung unbekannter Nutzungsrechte

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied in einem am 4. Februar 2003 veröffentlichten Urteil, dass die Inhaber von Leistungsschutzrechten Rechte für Nutzungsarten einräu-

schen den Sprachgebieten des Landes, Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren der Schweizer Filmindustrie) Wert gelegt wird. Die selektive Filmförderung dient vor allem zur Finanzierung der Entwicklung, der Schaffung und des Verleihs von Schweizer Filmen und Koproduktionen.

Die erfolgsabhängige Förderung honoriert die Publikums-wirksamkeit des Filmeschaffens. Die Förderbeiträge des Bundes werden dabei auf der Grundlage der Eintritte in Schweizer Filme oder Koproduktionen berechnet und nach einem in der Departementsverordnung über die Filmförderung aufgeschlüsselten Verteilplan an den Produzenten, den Verleiher, den Regisseur und den Drehbuchautor des Films, sowie an das Vorführunternehmen ausgeschüttet. Diese Guthaben können direkt in neue Filmprojekte reinvestiert werden.

Die Ziele und Leitlinien der Filmförderung wurden vom EDI in Filmförderungskonzepten verankert. Die Filmförderungskonzepte bestimmen die Stoßrichtung der angestrebten Film-politik der Schweiz für die einzelnen Förderungsbereiche, d.h. das Drehbuchschreiben, die Projektentwicklung, die Herstellung und Ausstrahlung von Schweizer Filmen und Koproduktionen, die Förderung der Filmkultur und der Angebotsvielfalt in den Kinos, die Aus- und Weiterbildung im audiovisuellen Bereich und die Auszeichnungen für Schweizer Filme. Sie legen die Förderungsziele und -instrumente fest sowie die für den Erhalt von Fördergeldern maßgeblichen Kriterien in jedem der oben genannten Bereiche. Die Film-förderungskonzepte sind in einem Anhang an die FiFV detailliert aufgeführt. Sie wurden zunächst für einen ersten Zeitraum von drei Jahren, der am 31. Dezember 2005 ausläuft, festgelegt. Mit dem Ziel, die Förderungsmaßnahmen mit Blick auf die jeweiligen Umstände zu definieren und auszurichten, werden die Förderungskonzepte regelmäßig neu bewertet, um ihre Angemessenheit und ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die anvisierten Ziele zu prüfen. ■

prompt und empörten sich über die Tatsache, dass „Sender, die hohe Beiträge an die Förderkonten entrichten, derart leichtfertig von der Verteilung dieser öffentlichen Fördermittel ausgeschlossen würden“ (*France 2 Cinéma*). „Wenn die Förderkonten als Geldquelle für uns ausfallen, werden wir Filmen den Vorzug geben, die uns Zuschauerzahlen bringen und nicht solchen, die gute Chancen am Box Office haben“ (M6).

Der Bericht schlägt ebenfalls vor, die Beitragszahlungen der Sender an ihren Einnahmen aus dem Sponsoring zu bemessen, da diese sich im Vergleich zu klassischen Werbeeinnahmen besser entwickeln. Deshalb schlägt er vor, das Gesetz dahingehend abzuändern, dass es die Gesamtheit dieser Einnahmen (beziffert auf EUR 23 Mio) in die Bemessungsgrundlage der Pflichtbeiträge der Sender mit einbezieht, was die Förderkonten mit zusätzlichen Ressourcen in Höhe von EUR 8 Mio ausstatten würde. Im Übrigen legt Herr Leclerc in seinem Bericht nahe, ab dem 1. Juli 2003 Steuern auf den Kauf oder Verleih von Videos auf der Grundlage des Verkaufspreises zu erheben, was für die Produktion einen Gewinn von durchschnittlich EUR 5 bis 7 Mio einbringen würde.

Die branchenspezifischen Organisationen in Frankreich wie ARP oder UPF übten Kritik: „(Die im Bericht formulierten Vorschläge) hören dort auf, wo eine Analyse der Regulierung der gesamten Spielfilmbranche unter Berücksichtigung der Interdependenz der verschiedenen Akteure ansetzen sollte“. Deshalb „verzögert dieser unausgewogene Bericht die Einleitung einer unerlässlichen Reflexion, die unter Federführung der öffentlichen Hand von den branchenspezifischen Organen und sämtlichen Betroffenen geführt werden muss.“

Der Minister beauftragte David Kessler, den Geschäftsführer des CNC, damit, die im Bericht dargelegten Vorschläge zu analysieren sowie die Reaktionen aus der Branche zusammen zu tragen und eine Synthese zu erstellen, auf Grundlage derer das Ministerium die entsprechenden zu ergreifenden Maßnahmen ausarbeiten und anschließend der Regierung unterbreiten könne. ■

men können, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt waren.

In den beiden zu entscheidenden Fällen hatten ausübende Künstler im Jahr 1972 bzw. 1979 Plattenfirmen das Recht eingeräumt, Musikaufnahmen „in jeder beliebigen Weise“ bzw. „in jeder Weise“ auszuwerten. Die Veröffentlichung auf

Jan Peter Müßig
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR)
Saarbrücken / Brüssel

Musik-CDs war in den Verträgen nicht ausdrücklich genannt. In den 80er Jahren veröffentlichten die Plattenfirmen Aufnahmen der Musiker auf CD. Dagegen klagten die Musiker auf Unterlassung.

Nach deutschem Recht ist die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten durch Urheber für noch nicht

● Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Oktober 2002, veröffentlicht am 4. Februar 2003, verbundene Rechtssachen Az. I ZR 16/00 und I ZR 180/00, abrufbar unter:
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Sort=3&sid=89b98d432fb747f538bcfd5e6ef6c08&Art=en&anz=1&pos=0&nr=25075&id=1046276377.26>

DE

DE – Entscheidung zur Ausgestaltung eines Gesamtvertrages

Das Oberlandesgericht München (OLG München) hat am 30. Januar 2003 in einem seit Jahren währenden Rechtsstreit um die Ausgestaltung eines Gesamtvertrages zwischen der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) einerseits und dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) andererseits ein Urteil verkündet.

Die GVL, die eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechts darstellt und unter anderem die Rechte der ausübenden Künstler sowie der Tonträgerhersteller nach den §§ 76 Absatz 2 und 86 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) wahrnimmt, hatte, nachdem ein Schiedsverfahren zwischen den Parteien vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) im Jahre 1996 aufgrund der Ablehnung des Schiedsspruches durch alle Beteiligten erfolglos geblieben war, vor dem OLG München Klage auf Festsetzung eines Wahrnehmungsvertrages nach § 12 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWG) geklagt. Ein solcher Gesamtvertrag regelt im Wesentlichen die Höhe der Vergütungen, die die Rechteinhaber an die Verwertungsgesellschaften zum Beispiel – wie im vorliegenden Fall – für die Verwendung von Musikstücken zu zahlen haben. Den ursprünglich zwischen den Parteien bestehenden Gesamt-

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● Urteil des Oberlandesgerichts München vom 30. Januar 2003, Aktenzeichen 6 AR 1/97

● Pressemitteilung des VPRT vom 31. Januar 2003, abrufbar unter:
http://www.vprt.de/db/presse/pm_310103_gvl_verfahren.pdf

DE

IT – Fälschung von Satelliten-Decoderkarten wieder strafbar

Am 7. Februar 2003 hat das italienische Parlament eine Reihe von Bestimmungen des *Decreto Legge* Nr. 373/2000 (Verordnung Nr. 373 vom 15. November 2000 zur Umsetzung der EU-Richtlinie 98/84/EG über zugangskontrollierte Dienste, siehe IRIS 2001-1: 14) geändert, die nach ihrem Inkrafttreten im Jahre 2000 zu einer Entkriminalisierung verschiedener Aktivitäten geführt hatte, die nach Artikel 171 des italienischen Urheberrechtsgesetzes bis dahin als strafbar eingestuft worden waren. Mit der neuen Gesetzesänderung wird das Fälschen von Satelliten-Decoderkarten ausdrücklich als illegale Handlung definiert, die mit Freiheitsentzug bestraft werden kann.

Umprogrammierte Satelliten-Decoderkarten ermöglichen dem Benutzer einen illegalen Zugriff auf alle Satellitenfernsehprogramme und Pay-per-View Angebote. Der illegale Zugriff auf Satellitenprogramme hat negative Auswirkungen auf eine Fülle von Bereichen der Unterhaltungsindustrie. Nach einer Studie der AEOC (europäische Vereinigung gegen

Marina Benassi
Rechtsanwältin
Anwaltskanzlei Benassi,
Venedig

● *Modifica al decreto legislativo 15 novembre 2000, n. 373, in tema di tutela del diritto d'autore* (Änderung der Verordnung Nr. 373 vom 15. November 2000 zum Urheberrechtsschutz) vom 7. Februar 2003, abrufbar unter:
<http://www.parlamento.it/parlam/leggi/elelenum.htm>

IT

bekannteste Nutzungsarten unwirksam, § 31 Absatz 4 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Urheber ist der Schöpfer eines Werks, §§ 7, 2 UrhG. Durch § 31 Abs. 4 UrhG soll sichergestellt werden, dass die Urheber an der Nutzung ihrer Werke angemessen beteiligt werden und nicht im Voraus auf Nutzungsentgelte verzichten, deren wirtschaftliche Bedeutung nicht geklärt ist. Nach Auffassung des Gerichts findet die Regelung jedoch keine Anwendung auf die Inhaber von Leistungsschutzrechten. Leistungsschutzrechte bestehen für kulturvermittelnde Leistungen, die sich fremder (unter Umständen gemeinfreier) Werke bedienen, und werden nach §§ 70 ff. UrhG geschützt. Zu solchen Leistungen zählen die Leistungen von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern.

Der BGH legte im vorliegenden Fall die Verträge dergestalt aus, dass vertraglich auch das Nutzungsrecht für Musik-CDs auf die Plattenfirmen übertragen wurde.

Da der BGH § 31 Abs. 4 UrhG auf Leistungsschutzrechte nicht anwendet, konnte er jedoch die Frage, ob die Veröffentlichung auf Musik-CD im Verhältnis zur Schallplatte eine unbekannteste Nutzungsart ist, ausdrücklich offen lassen. ■

vertrag hatte die GVL bereits zum 31. Dezember 1993 mit dem Ziel gekündigt, Änderungen an den vertraglichen Bestimmungen vorzunehmen. Da jedoch anschließend geführte Gespräche zwischen den Parteien zu keiner Einigung führten, wurde zunächst im Frühjahr 1994 eine Interimsvereinbarung getroffen, die auch heute noch bis zum endgültigen Abschluss des Rechtsstreites gilt und nach der der ursprüngliche Vertrag weiter angewandt wird. Die GVL begründete den von ihr geltend gemachten Änderungsbedarf damit, dass die Nutzung von Musik für die privaten Sender im Laufe der Jahre eine immer größere Bedeutung gewonnen habe und dass der Musikanteil an der Sendezeit gestiegen sei. Das wesentliche Klagebegehren der GVL richtete sich auf eine Heraufsetzung der Vergütungssätze oder alternativ auf die Streichung des von der Schiedsstelle vorgeschlagenen Gesamtvertragsrabattes in Höhe von 20 %. Das OLG gab dem Klagebegehren nun weitestgehend statt. Das Gericht beließ zwar den Vertragsrabatt in Höhe von 20%, setzte jedoch den Mittelwert der Vergütungssätze von 4,52 auf 5,65% der Einnahmen herauf. Bemessungsgrundlage für diese Einnahmen sind nach Festsetzung des Gerichtes die aus der Werbung und/oder dem Sponsoring erzielten Bruttoerlöse, abzüglich der Rabatte, Skonti und Agenturvergütungen. Vermarktungskosten (Aufwendungen für Handelsvertreterprovisionen oder Vermarktungsorganisationen) können demnach künftig jedoch nur bis zu einer Höhe von 5 % geltend gemacht werden.

Eine Revision hat das OLG München nicht zugelassen. Gegen diesen Nicht-Zulassungsbeschluss haben die Verbände jedoch bereits Beschwerde eingelegt. Sie befürchten erste wirtschaftliche Probleme für einen Großteil ihrer Mitglieder, sofern die GVL die gerichtlich festgelegten Forderungen tatsächlich durchsetzt. ■

TV-Piraterie) wird der Einnahmenverlust für alle europäischen Satellitenbetreiber für das Jahr 1999 auf EUR 190 Mio. geschätzt. Auf der Grundlage dieser Zahlen wird angenommen, dass zwischen 10 und 20% der Satellitenfernsehzuschauer in Europa sich der Piraterie schuldig machen.

In Italien war es in den letzten Jahren nicht strafbar, illegale Geräte zu direkten oder indirekten kommerziellen Zwecken auf den Markt zu bringen, mit denen die Umgehung von technischen Vorrichtungen zum Schutz von entgeltpflichtigen, legal angebotenen Diensten ermöglicht oder erleichtert wird. Unter dem Druck der zunehmenden Verbreitung dieses Phänomens hat das italienische Parlament die entsprechenden Bestimmungen auf den Stand vor der Verordnung aus dem Jahr 2000, d.h. entsprechend dem italienischen Urheberrechtsgesetz, zurückgebracht. Demnach können nun Personen, die Decoderkarten oder Geräte zum Zwecke der Satelliten-TV-Piraterie herstellen, umprogrammieren, verbreiten oder verkaufen mit bis zu drei Jahren Gefängnis und einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 bestraft werden. Eine weitere, genauso wichtige direkte Konsequenz aus der Wiedereinführung des Straftatbestands der TV-Piraterie ist, dass es nun bei Verurteilung wegen Piraterie möglich ist, die gesamte illegale Ausrüstung sowie alle Decoderkarten des Schuldigen zu beschlagnahmen und ggf. zu zerstören. Selbstverständlich drohen diesen Personen auch zivilrechtliche Regressforderungen. ■

NO - Verfahren wegen Musikpiraterie: napster.no zu Geldstrafe verurteilt

Am 22. Januar 2003 fällt das *Sør-Gudbrandsdal tingrett* (Gericht von Sør-Gudbrandsdal) seine Entscheidung im Rechtsstreit zwischen den Rechteverwertungsgesellschaften und dem Eigentümer von *napster.no*, einer Website mit direkten Links zu unerlaubt ins Internet gestellten Musiktiteln. Das Gericht musste klären, ob diese Verweise einen Verstoß gegen das norwegische Urhebergesetz darstellten.

Das Gericht stützte sich in seinen Überlegen auf Kapitel 2 des norwegischen Urhebergesetzes, das den Inhabern von Urheberrechten das ausschließliche Recht einräumt, das urheberrechtlich geschützte Werk zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit anzubieten. Laut Schlussfolgerung des Gerichts ist das Hochladen dieser Werke ins Internet, selbst unter Web-Adressen, die lediglich IP-Nummern und keinen Domain-Namen verwenden, gleichbedeutend mit der Bereitstellung von Vervielfältigungsstücken und fällt daher nicht unter Kapitel 12, wonach Einzelpersonen das Recht haben, Kopien zu privaten Zwecken erstellen.

Weiter untersuchte das Gericht die Frage, ob ein Direktverweis zu illegalen Musikwerken im Internet als Musikauf-

führung gelten kann und daher eine Verletzung des Exklusivrechts der Urheberrechteinhaber nach Kapitel 2 des Urhebergesetzes darstellt. Nach langwieriger Diskussion, in der sich das Gericht auch auf die Rechtsprechung im nordischen Raum und auf einen harmonischen Ansatz zwischen den skandinavischen Ländern in diesem Bereich berief, gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass eine Aufführung sämtliche Methoden einschliesse, die dazu dienen, das Werk öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Das Gericht schloss, dass der Eigentümer von *napster.no* gegen Kapitel 2 des norwegischen Urhebergesetzes verstoßen und das Exklusivrecht der Urheberrechteinhaber verletzt habe, das urheberrechtlich geschützte Werk der Öffentlichkeit anzubieten.

Der bei Weitem interessanteste Teil des Urteils betraf die Frage, ob sich der Eigentümer von *napster.no* außerdem der Mittäterschaft beim illegalen Vervielfältigen von Musikwerken schuldig gemacht habe. Das Gericht hatte zu prüfen, ob die Nutzer der Website gegen das in Kapitel 12 des Urhebergesetzes verankerte Recht verstoßen hatten, Kopien zu rein privaten Zwecken zu erstellen. Das Gericht gelangte zu der Auffassung, dass das Herunterladen von Musik in seinen Auswirkungen mit der Erstellung physischer Kopien in privatem Umfeld gleichzusetzen sei und dass die Nutzer daher lediglich ihre Rechte nach Kapitel 12 des Urhebergesetzes wahrgenommen hätten. Der Eigentümer von *napster.no* könne dafür nicht haftbar gemacht werden.

Schließlich befasste sich das Gericht mit der Bemessung des Schadenersatzes. Dabei stützte es sich auf die Einschätzung, dass lediglich 20 % der Website-Zugriffe zum Download geführt hätten und dass nicht bei jedem Herunterladen unterstellt werden könne, eine Unterlassung hätte zum Kauf einer CD geführt. Daher wandte das Gericht keine entsprechenden Prozentsätze an, sondern sprach den Rechteinhabern eine Pauschalsumme von NOK 75.000 als Schaden ersatz für etwaige Einbußen beim CD-Verkauf zu. Weitere NOK 25.000 wurden den Rechteinhabern für sonstige Verluste zugesprochen.

Gegen das Urteil können noch Rechtsmittel eingelegt werden. ■

Peter Lenda

Norwegisches

Forschungszentrum für

Computer und Recht,

Universität Oslo

Anwaltskanzlei

Simonsen Føyen DA,

Oslo

● Entscheidung des *Sør-Gudbrandsdal tingrett* (Gericht erster Instanz von Sør-Gudbrandsdal) vom 22. Januar 2003, abzurufen unter:
<http://www.lovdatab.no/nyhet/dok/napster.html>

NO

● *Lov om opphavsrett til åndsverk m.v. (åndsverkloven)* (Norwegisches Urhebergesetz von 1961 (geändert), Kapitel 2 und 12, abrufbar unter:

<http://www.lovdatab.no/all/nl-19610512-002.html> (NO) und unter

http://www.unesco.org/culture/copy/copyright/norway/fr_sommaire.html (EN)

EN-NO

VERÖFFENTLICHUNGEN

Droit de la communication : lois et règlements : recueil de textes.-5e éd.-Paris: Legipresse, 2003.-280 p.-(Collection Legipresse).- EUR 45

Jarren, Otfried.-Rundfunkregulierung : Leitbilder, Modelle und Erfahrungen im internationalen Vergleich ; eine sozial- und rechtswissenschaftliche Analyse.- Zürich: Seismo, 2002. - 409 S. - ISBN 3-908239-95-8. - EUR 39

Jaeger, Till.- Die ausübende Künstler und der Schutz seiner Persönlichkeitsrechte im Urheberrecht Deutschlands, Frankreichs und der Europäischen Union. -Baden Baden: Nomos, 2002.-239 S.-(Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA) Bd. 199)

Manssen, G. (Hrsg.): Telekommunikations- und Multimediarecht : Ergänzbarer Kommentar zum Telekommunikationsgesetz, Mediendienste-Staatsvertrag, Teledienstegesetz, Teledienstedatenschutzgesetz, Signaturgesetz, einschließlich Gesetzes- und Verordnungstexten und europäischen Vorschriften.-Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2003.-Loseblattwerk, 2.126 S.- ISBN 3 503 04817 0.-EUR 98

Robertson, Geoffrey; Nicol, Andrew.-Media Law.-4th ed.-London: Sweet&Maxwell, 2002.- XXXVIII, 908 p.

Schulze, Erich.- Rechtsprechung zum Urheberrecht: Entscheidungssammlung.-47 Aufl.- München: C.H. Beck, 2002.-2390 S.- ISBN 3-406-42677-8

Walterscheid, Edward C.- The nature of the intellectual property clause: a study in historical perspective.- Buffalo, N.Y.: Hein, 2002.-485 S.

KALENDER

IViR International Copyright Law Summer Course - 7. - 12. Juli 2003

Veranstalter: Institute for Information Law (IViR) - Ort: Amsterdam

Information & Anmeldung: Tel.: +31 (0)20 525 34 06 - Fax.: +31 (0)20 525 30 33

E-mail: ivir@ivir.nl - <http://www.ivir.nl>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zusätzlich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.